Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ab 1.1.2021

06.01.2021 Onlineseminar GIH Hessen

Bundesverband
Die bundesweite Interessenvertretung für Energieberater

Vorstellung Referent

- **Manfred Balz-Fiedler**
- Energieberater aus Kassel
- Nachweisberechtigter Wärmeschutz seit 2004
- Maurer/ Bauzeichner / Dipl.-Ing. Architekt
- Seit 2004 ausschließlich Energieberatung für Wohngebäude und Gewerbe
- Gast-Dozent Uni Kassel
- 2. Vorsitzende im GIH Hessen (GIH Mitglied seit 2005)
- balz-fiedler@gih-hessen.de

Wichtige Hinweise vorab

- Folien werden im Anschluss versendet
- Bescheinigungen über Unterrichtseinheiten der dena-Liste werden im Nachgang bei durchgängiger Teilnahme versendet
- Bei Rückfragen und Interesse an Mitgliedschaft: buero@gih.de
- Der GIH übernimmt keine Haftung
- Richtlinie ist am 30.12.2020 veröffentlicht
- übersichtshalber hier nur männliche Form
- **Fragen werden gesammelt und im Nachgang beantwortet**

Vorstellung Energieberaterverband GIH

- politische Vertretung der Energieberater
- gewerkeübergreifend, unabhängig, ganzheitlich
- Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Presse
- föderale Gliederung mit 13 regionalen Landesverbänden
- Präsenz auf allen wichtigen Messen (BAU, ISH, IHM, intersolar...)
- Ziel: Berufsbild Energieberater
- wissenschaftlicher Beirat

Vorstellung GIH-Landesverband

Vorstellung GIH-Hessen

Der GIH Hessen (Verein Gebäudeenergieberater in Hessen e. V.) vertritt die Interessen seiner ca. 160 Mitglieder auf Landesebene sowie in lokalen und regionalen Gremien. Gleichzeitig ist er Mitglied im GIH Bundesverband.

Der achtköpfige Vorstand ist das "Gesicht" des GIH-Hessen. Er wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die meisten Vorstandsmitglieder verwalten ein Fachressort.

Vorteile GIH-Mitgliedschaft

- Lobbying bei Gesetzen und Förderungen – Bundes- und Landesebene
- Aufträge durch Beratersuche, Pflichtberatung, Auftragsdatenplattform
- Fortbildungen über Onlinekanal, Bundeskongress, Landesverbände
- Mitarbeit in Landesverbänden, Arbeitsgruppen, Stammtischen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Berufsbild, weitere Tätigkeitsbereiche
- Infos über PM, Mitgliederzeitschrift, Newsletter, E-Mail, soz. Kanäle
- exklusive GIH-Leistungen (Versicherung, Vertrag, Schlichtungsstelle)
- Rabatte und Infos bei GIH-Partnern für Weiterbildung und Software

Übersicht über heutige Weiterbildung

Unterschied GEG – BEG

BEG – Zeitplan / Änderungen

BEG – Übersicht / Ziele

BEG – Richtlinien

- 1. Baubegleitung
- 2. BEG EM
- 3. BEG WG
- 4. BEG NWG

Praxisbeispiele

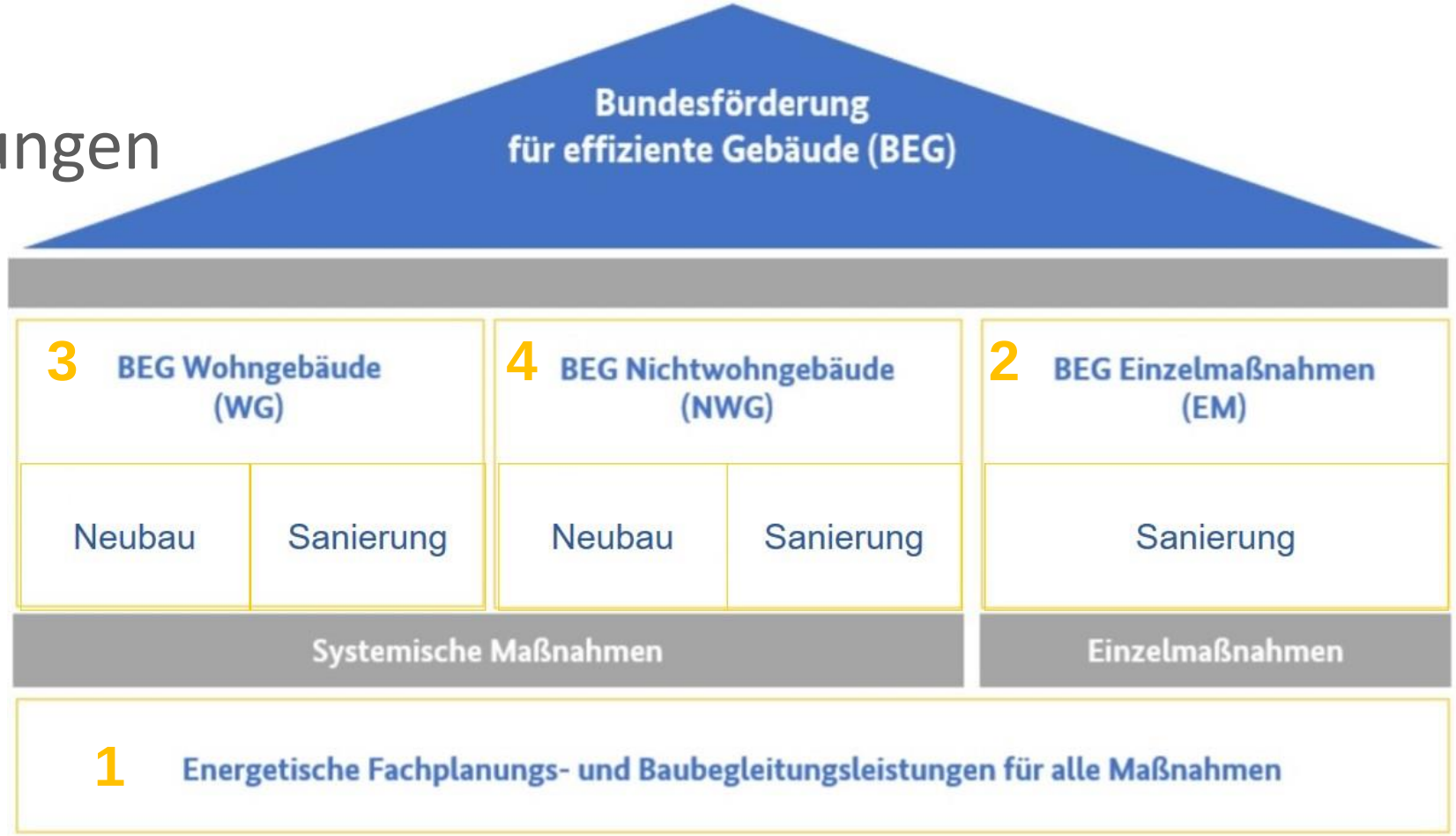

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- grundsätzlich: GEG regelt Energieausweise – BEG regelt Förderungen
- gilt seit 1.11.2020
- vereint EnEV, EnEG, EEWärmeG
- obligatorisches, kostenloses Beratungsgespräch
- Verbot von Öl- und Kohleheizungen
- Übergangsfrist bei Ausstellung von Energieausweisen
- Erweiterung der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise im Nichtwohngebäudebereich

BEG – was fällt weg?

CO2-Gebäudesanierungs-programm (EBS-Programme)

Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP)

Heizungsoptimie-rungsprogramm (HZO)

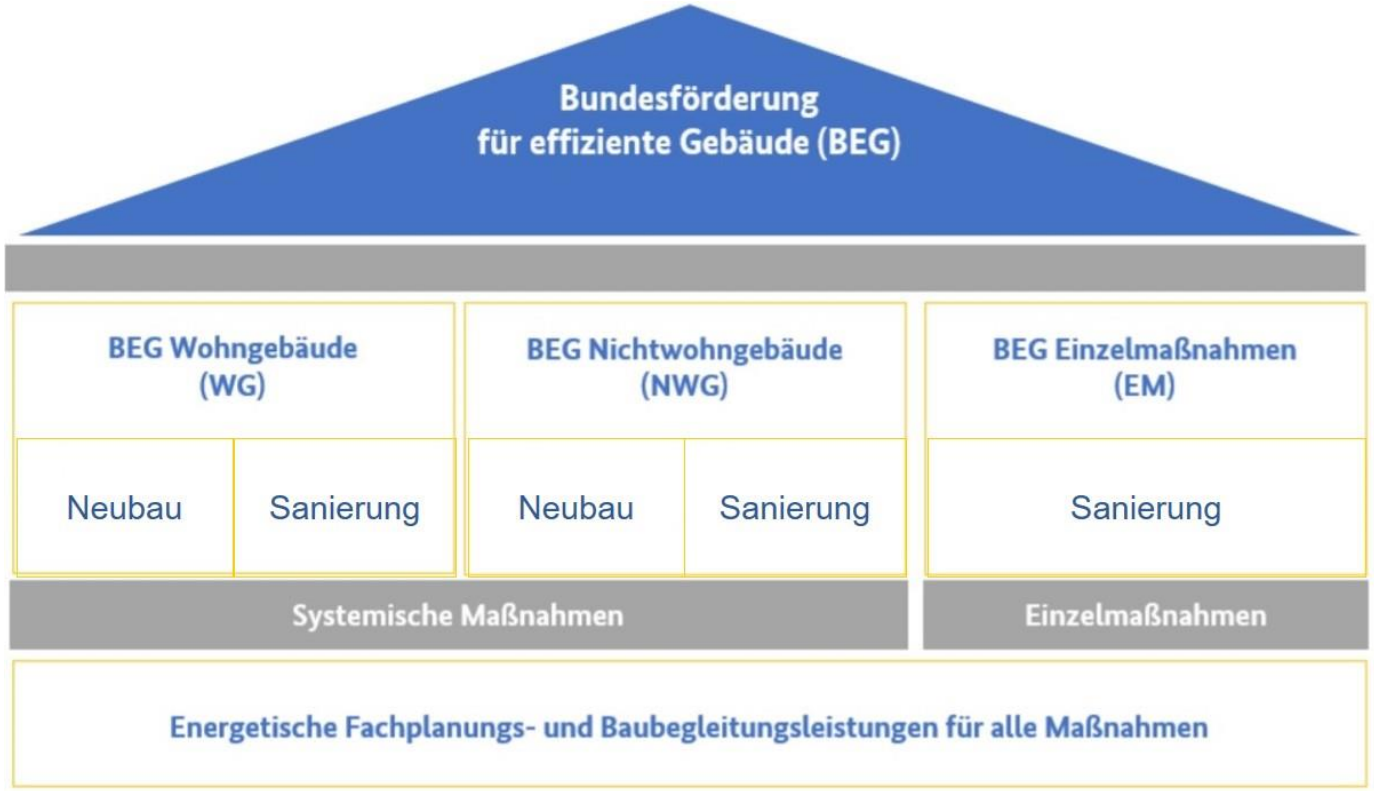

BEG EM Zuschuss seit 1.1.21

BEG - Zielsetzung

- Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030
- CO2-Einsparung im Gebäudesektor
- Angleichung der Förderbedingungen für Wohn- und Nichtwohngebäude
- Berücksichtigung von individuellen Sanierungsfahrplänen
- Nur noch ein Antrag für alle relevanten Teilaspekte

BEG – Zielsetzung der Bundesregierung

- Minderung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich bis 2030 auf 70 Mio. t CO2-Äquivalente
- 150.000 Einzelmaßnahmen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden pro Jahr
- Bruttoinvestitionsvolumen von ca. 6 Mrd. Euro pro Jahr

Änderungen `20 - Beschluss Klimakabinett

Förderung in bestehenden Programmen EBS und MAP deutlich verstärkt:

- Erhöhung Förderquoten um 10 % (EBS und MAP)
- Angleichung Tilgungszuschuss / Investitionszuschuss (EBS)
- Höchstgrenze förderfähiger Kosten bei Vollsanierungen / Neubau (EBS) (Anhebung von 100.000 auf 120.000 € pro Wohneinheit)
- Einführung Ölaustauschprämie von 10 % (MAP)

Zeitplan Umsetzung

01.01.2021	Bis 30.06.2021	Ab 01.07.2021	Ab 01.01.2023
BEG EM startet mit Zuschussförderung durch BAFA	Kreditförderung KfW-Programme (EBS) für EM und Effizienzhaus/-gebäude durch KfW läuft übergangsweise weiter	Kreditförderung BEG EM durch KfW beginnt, BEG WG und BEG NWG starten	Zuschussförderung für BEG WG und BEG NWG wird von KfW auf BAFA übertragen

- Ab Juli 2021: alle Förderungen als Zuschuss und Kredit parallel und mit gleichen (Tilgungs-)Zuschüssen
- Ab Januar 2023: alle Zuschüsse über BAFA, alle Kredite über KfW

Bewilligungszeitraum Zuschuss und Kredit

- Bei BEG EM, BEG NWG und BEG WG werden Zuschuss und Kredit nur befristet zugesichert
- Bewilligungszeitraum immer 24 Monate
- auf begründeten Antrag auf maximal 48 Monate verlängerbar

Antragstellung 1

- zweistufiges Antragsverfahren
- Förderanträge vor Vorhabenbeginn zu stellen
- Vorhabensbeginn = Abschluss Liefer- bzw. Leistungsvertrag
  - ab 1.1.21 nur für Zuschussvariante der Einzelmaßnahmen
  - ab 1.7.21 für Kreditvariante der BEG EM, komplett BEG WG und BEG NWG
  - **Vertragsabschluss mit aufschiebender Wirkung zählt nicht als Beginn**
- Planungs- und Beratungsleistungen schon vor Antragstellung
- Sperrfrist von 6 Monaten nach Verzicht auf Zusage
- **Wichtig:** für BEG Anträge ist die EEE-Liste verbindlich (nicht BAFA-Liste)

Antragstellung 2 zur Kreditförderung

- Antragstellung erfolgt über Hausbank
- Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften: direkt bei KfW

Antragsberechtigung

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergemeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, inkl. Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, inkl. Wohnungsbaugenossenschaften
- Eigentümer, Pächter, Mieter und Contractoren

NEU: iSFP-Bonus - Details

- Zeitplan
  - BEG EM – gilt ab 1.1.21 nur für Zuschuss (für Kredit erst ab 1.7.21)
  - BEG WG – gilt ab 1.7.21
  - BEG NWG – noch nicht vorgesehen
- gemeinsamer Antrag bei BAFA für EM, Baubegleitung, iSFP-Bonus
- Umsetzung max. 15 Jahre nach Erstellung
- Bonus gilt nicht für BAFA-Vor-Ort-Beratung, SFP Ba-Wü etc.
- iSFP im Antrag immer zu kennzeichnen
- Reihenfolge der Maßnahmen im iSFP variabel

NEU: iSFP-Bonus – Beispiel

- Einzelmaßnahmen erhöhen sich mit iSFP von 20 auf 25 Prozent
- bei Dämmmaßnahme von 50.000 Euro sind dies plus 2.500 Euro
- iSFP ist deutlich günstiger = Vorteil für Kunde
- iSFP wird in „Energieberatung für Wohngebäude“ gefördert
  - Die **Förderhöhe** beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars
  - maximal jedoch 1.300 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern
  - maximal 1.700 Euro bei **Wohngebäuden** ab drei Wohneinheiten
- BAFA-Listung des Energieberater ist Voraussetzung
- Tipp: Schulung über 16 UE am 22./23.01.21 beim GIH Ba-Wü und geplant im Februar beim GIH Hessen

De-Minimis-Grenzen/EU-Beihilferecht

De-Minimis-Grenzen (jeweils in den letzten drei Steuerjahren)

- De-Minimis-VO-ALLGEMEIN: 200.000 €
- Straßenbausektor: 100.000 €
- De-Minimis-Fischerei-VO: 30.000 €
- De-Minimis-Agrar-VO: 20.000 €

EU Beilhilferecht:

- BEG EM startet am 1.1.21 beilhilfefrei
- Ziel des BMWi: auch BEG WG und NWG beihilfefrei gestalten, Verhandlungen mit EU laufen weiterhin

Baubegleitung für alle Teilprogramme

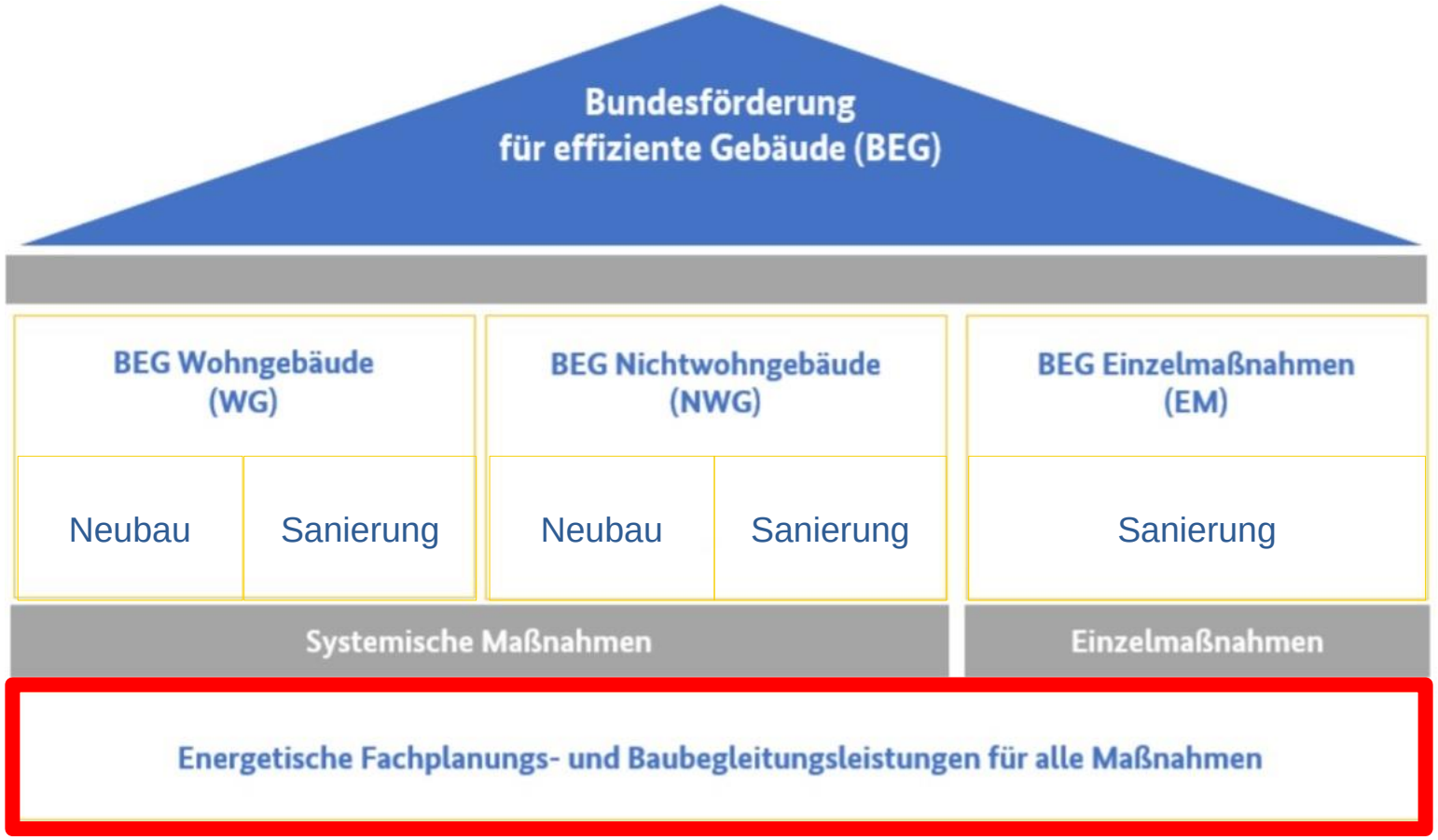

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Fördersätze Baubegleitung

- 50 % bei allen Programmteilen
- Förderung Baubegleitung ist auf 50% gedeckelt, **keine** zusätzliche Anrechenbarkeit bei EM mit 20%
- Fachunternehmererklärung ausreichend bei Einzelmaßnahmen an Heizung und/oder Heizungsoptimierung
- Für alle anderen Maßnahmen Energieberater notwendig
- Beantragung von Baubegleitung im selben Antrag mit Zuschuss EM ab 1.1.21 (ab 1.7.21 auch bei Kredit)
- Bei BEG WG/NWG: Baubegleitung einschließlich akustischer Fachplanung und Nachhaltigkeitszertifizierungen (ab 1.7.21)
- Durch Energieeffizienz-Experten oder zusätzlich beauftragten Dritten

Förderung Baubegleitung - BEG EM

Gebäudetyp	Höchstgrenze	Förderquote Zuschuss	Förderquote Kredit	Zuschuss/ Tilgungszuschuss
Ein- und Zweifamilienhäuser	max. 5.000 €	50 %	50 %	max. 2.500 €
Förderung alt	max. 8.000 € / Haus			4.000 €
Mehrfamilienhäuser	max. 2.000 € / WE max. 20.000 € / Zusage	50 %	50 %	max. 10.000 €
Förderung alt	max. 8.000 € / Haus			4.000 €
Nichtwohngebäude (NWG)	5 € / m^2 Nettogrundfläche max. 20.000 € / Zusage			max. 10.000 €
Förderung alt	keine Förderung			

gilt seit 1.1.21

Förderung Baubegleitung für BEG WG

Gebäudetyp	Höchstgrenze	Förderquote Zuschuss	Förderquote Kredit	Zuschuss / Tilgungszuschuss
Ein- und Zweifamilienhäuser	max. 10.000 €	50%	50%	max. 5.000 €
Förderung alt	max. 8.000 €	50 %	-	max. 4.000 €
Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	max. 4.000 € pro Wohneinheit, max. 40.000 €	50%	50%	max. 20.000 €
Förderung alt	max. 8.000 €	50 %	-	max. 4.000 €

Quelle: BMWi

gilt ab 1.7.21

Förderung Baubegleitung für BEG NWG

Gebäudetyp	Höchstgrenze	Förderquote Zuschuss	Förderquote Kredit	Zuschuss / Tilgungszuschuss
Nichtwohngebäude (NWG)	10 € pro m^2, max. 40.000€	50%	50%	max. 20.000 €
Förderung alt	max. 25 Mio. € insgesamt	-	5-17,5 %	- / keine Deckelung

Quelle: BMWi

gilt ab 1.7.21

Allg. Fördervoraussetzungen BEG

- ausschließlich auf Bundesgebiet
- Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes
- zweckentsprechende Nutzung für mind. 10 Jahre
- Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen bei EMs: 2000€ (brutto); Heizungsoptimierung: 300€ (brutto)
- spezielle Fördervoraussetzungen für Contractoren
  - Keine Kombination mit EEG-Einspeisevergütung
  - **KEINE** Förderung von Material bei **Eigenleistung**, nur Ausführung durch Fachfirmen förderfähig
  - Möglichst 3 Angebote von leistungsfähigen Anbietern, Vergabe unter wirtschaftlichen Bedingungen. Verfahren ist zu dokumentieren.

BEG EM (WG + neu NWG)

gilt seit 1.1.21

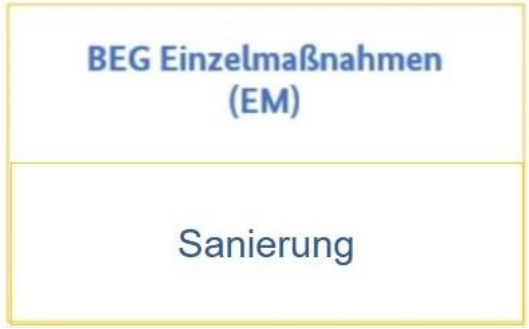

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten – BEG EM WG

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr		
Sanierungsmaßnahmen bis 60.000 € / WE	**Baubegleitung:** **bis 20.000 € / Zusage**	
	bei Ein- und Zweifamilienhäusern: bis zu 5.000 €	Ab drei WE: Bis 2.000 € / WE

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten – BEG EM NWG

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr	
Sanierungsmaßnahmen	**Baubegleitung**
bis 15 Mio. € / Zusage	bis 20.000 € / Zusage
bis 1.000 € /m^2 Nettogrundfläche	bis 5 € / m^2 Nettogrundfläche

Antragstellung BEG EM beim BAFA

- Vor Antragstellung: Technische Projektbeschreibung (TPB) durch Energieeffizienzexperten (Bafa Website)
- TPB = Projektbeschreibung im zuwendungsrechtlichen Sinne, vergleichbar mit BzA
- Bei Heizung und Heizungsoptimierung keine TPB notwendig
- Vor Einreichung des Verwendungsnachweises: Erstellung eines technischen Projektnachweises (TPN) durch Energieeffizienzexperten (BAFA-Website)
- TPN = Nachweis des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes, vergleichbar mit BnD der KfW

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

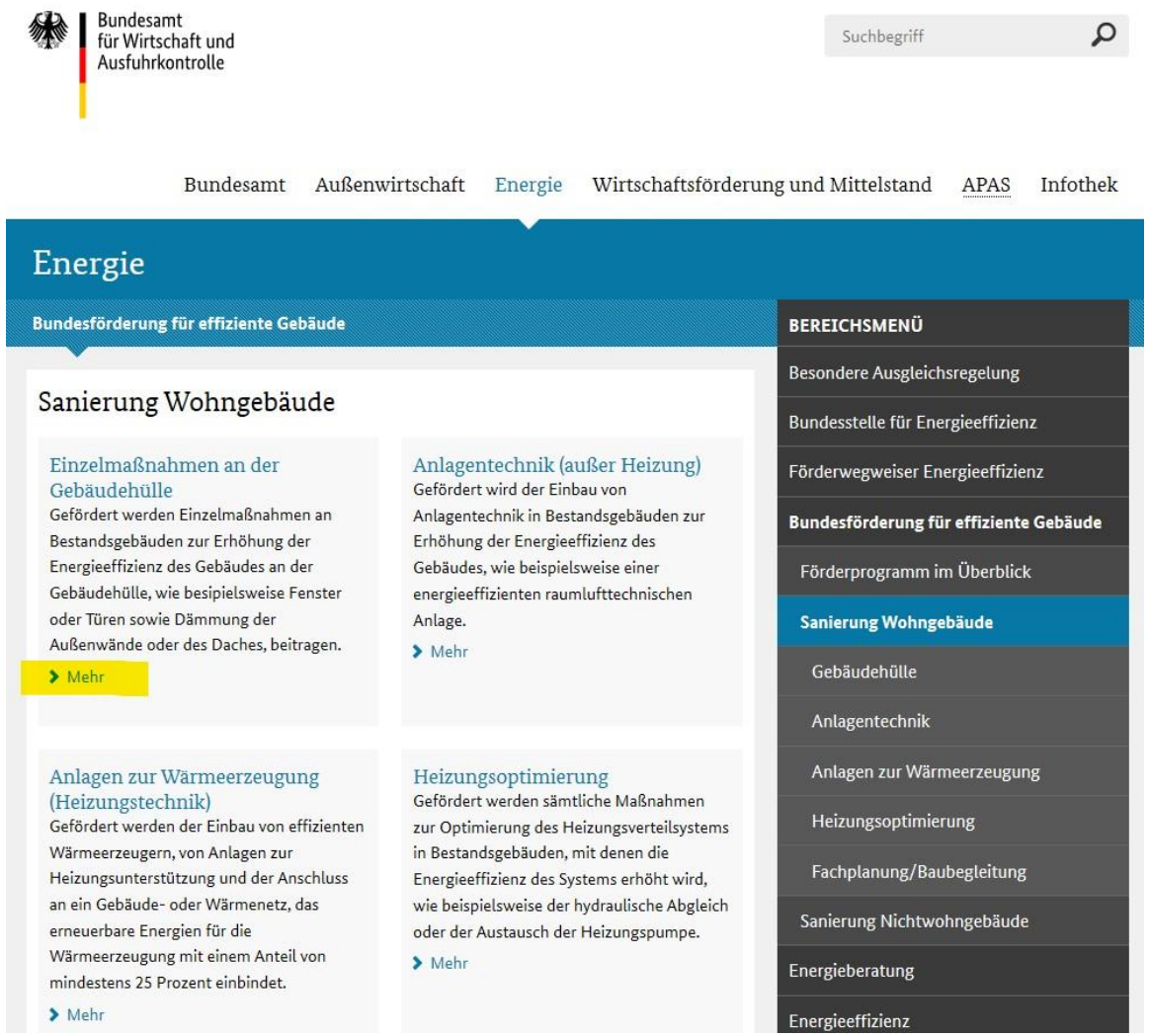

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.

Investitionsvolumen und Höhe der Förderung

Das förderfähige **Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2000 Euro** (Brutto). Der **Fördersatz beträgt 20 Prozent** der förderfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf **60.000 Euro pro Wohneinheit.**

Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.

Informationen zum Thema

Publikationen	Rechtsgrundlagen	**Formulare**

- Antragsformular
- Technische Projektbeschreibung

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

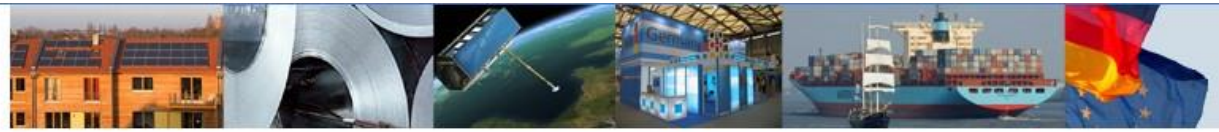

Erstellung einer technischen Projektbeschreibung (TPB) für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG EM)

Anmeldung

Eingabe der Anmeldedaten

Kennung: kontakt@energieberatung-k

Passwort: ••••••••••

Wichtiger Hinweis

Bevor Sie mit dem Ausfüllen des Formulars beginnen, stellen Sie bitte sicher, dass Ihnen folgende Unterlagen im PDF-Format vorliegen:

- Dokumentation zu innovativer Heiztechnik
- Bebauungsplan
- individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)
- Nachweis zur Wärmepumpe
- Nachweis zur Solarkollektoranlage
- Nachweis zur Biomasseanlage
- Systemsimulation

Anmelden

Impressum

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Sie befinden sich hier: **1. Eingabe der Daten** > 2. Dateien hochladen > 3. Daten bestätigen > 4. Daten gesendet — Abmelden

Erstellung einer technischen Projektbeschreibung (TPB) für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiz EM)

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Energieeffizienzexperte

Firma:	
Anrede:	Herr
Vorname:	Manfred
Nachname:	Balz-Fiedler
Straße und Hausnummer:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail-Adresse:	

Angaben zum betroffenen Objekt

Investitionsstandort

Straße und Hausnummer: *	Musterweg 1
PLZ / Ort: *	34128 Kassel
Befinden sich an dem angegebenen Standort mehrere Gebäude?	○ Ja ◉ Nein
Art des Gebäudes: *	◉ Wohngebäude ○ Nichtwohngebäude
Liegt den beantragten Maßnahmen ein individueller Sanierungsfahrplan zu Grunde? *	○ Ja ○ Nein
Anzahl Wohneinheiten: *	
Handelt es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal oder um sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz? *	○ Ja ○ Nein

☐ **Dämmung der Gebäudehülle, Sanierung von Fenstern, Türen und Vorhangfassaden**

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

☑ **Dämmung der Gebäudehülle, Sanierung von Fenstern, Türen und Vorhangfassaden**

Bitte wählen Sie aus, was aktuell konkret geplant ist.

Bauteilgruppe: Außenwände

- ☐ Außenwände erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,20 W/(m^2K).
- ☐ Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehenden zweischaligem Mauerwerk erreicht eine Wärmedurchleitungsfähigkeit von maximal 0,035 W/(mK).
- ☐ Außenwände mit Sichtfachwerk erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,65 W/(m^2K).

Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden

- ☐ Neue Fenster, Balkon- und Terrassentüren besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,95 W/(m^2K).
- ☐ Ertüchtigte Fenster, Balkon- und Terrassentüren besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,3 W/(m^2K).
- ☐ Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,1 W/(m^2K).
- ☐ Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung gemäß TMA besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,1 W/(m^2K).
- ☐ Dachflächenfenster besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,0 W/(m^2K).
- ☐ Glasdächer besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,6 W/(m^2K).
- ☐ Lichtbänder und Lichtkuppeln besitzen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,5 W/(m^2K).
- ☐ Vorhangfassaden besitzen gemäß TMA einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,3 W/(m^2K).
- ☐ Außentüren beheizter Räume sowie Hauseingangstüren besitzen gemäß TMA einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 1,3 W/(m^2K).

Bauteilgruppe: Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen

- ☐ Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,14 W/(m^2K).
- ☐ Dachgauben erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,20 W/(m^2K).
- ☐ Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,14 W/(m^2K).
- ☐ Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,14 W/(m^2K).
- ☐ Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,25 W/(m^2K).
- ☐ Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,25 W/(m^2K).
- ☐ Geschossdecken gegen Außenluft von unten erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,20 W/(m^2K).
- ☐ Bodenflächen gegen Erdreich erreichen einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,25 W/(m^2K).
- ☐ Neuer Fußbodenaufbau bei bestehenden Bodenflächen gegen Erdreich erreicht einen Wärmedurchgangskoeffizienten von maximal 0,35 W/(m^2K).

☐ **Sommerlicher Wärmeschutz**

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

☐ **Maßnahmen an der Anlagentechnik außer Heizung**

Anlagen zur Wärmeerzeugung

☑ Installation einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmeerzeugung

☑ * Ich bestätige, dass die Heizungstechnik für einen in der Richtlinie spezifizierten Zweck eingesetzt wird.

Ich beantrage Förderung für folgende Anlagen: *

○ Gas-Hybridheizung
○ Gasbrennwertheizung Renewable Ready
◉ Heizungstechnik zur Nutzung erneuerbarer Energien einschl. Erneuerbare Energien-Hybridheizungen
○ Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien gemäß Punkt 5.3. g) der Richtlinie

Installiert werden soll: *

☑ Wärmepumpe
☐ Solarkollektoranlage
☐ Biomasseanlage

Wärmepumpe

Ich plane aktuell die Installation folgender Anlage/n:

Nr.	Wärmepumpenart	Anzahl	Hersteller	Typbezeichnung	Nennwärmeleistung [kW]	Anlage gelistet?
1.	--- Bitte wählen ---					○Ja ○Nein

Anlage hinzufügen

☐ Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien sollen gefördert werden.

☐ **Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes und / oder der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz**

Austausch Ölheizung

Mit den genannten Maßnahmen wird eine Heizungsanlage, die mit dem Brennstoff Öl betrieben wird, ersetzt. Die Austauschprämie von zusätzlich 10 Prozentpunkten auf den geltenden Fördersatz gemäß 5.3. a) der Richtli
werden. *

◉ Ja ○ Nein

☐ **Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

☐ **Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**

Fachplanung und Baubegleitung

☑ Im Zusammenhang mit der Umsetzung von o.g. geförderten Maßnahmen sollen energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen gefördert werden.

Ausgaben

Soll die Förderung einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen oder einer vorsteuerabzugsberechtigten Organisation zufließen? *
○ Ja ◉ Nein

Bitte geben Sie bei den nachfolgenden förderfähigen Kosten ausschließlich **Bruttobeträge** an.

Summe der geplanten förderfähigen Kosten für

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle: *	20000,00	€
Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung [gemäß Richtlinie 5.3 b) bis h)]: *	35000,00	€
energetische Sanierungsmaßnahmen:	55.000 €	
Fachplanung und Baubegleitung: *	5000,00	€

Um die technische Projektbeschreibung zu erstellen, drücken Sie nachfolgend bitte auf das Feld "Weiter".
Danach verfahren Sie bitte wie auf der nachfolgenden Seite beschrieben wird.

Weiter

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Sie befinden sich hier: 1. Eingabe der Daten > **2. Dateien hochladen >** 3. Daten bestätigen > 4. Daten gesendet

Abmelden [

Upload-Seite

Auf dieser Seite haben Sie die Möglichkeit, dem BAFA Dokumente elektronisch zu übermitteln. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der elektronischen Akte sind den einzelnen Dokumenten entspre zuzuweisen.
Die Auswahl der möglichen Dokumentarten sind im Feld "Art" auswählbar und anzuklicken.
Zum Hochladen von weiteren Dokumenten wählen Sie eine entsprechende Dokumentart aus.
Bitte achten Sie auf eine gut lesbare Qualität und die richtige Ausrichtung der gescannten Dokumente.
Der Upload von den einzelnen Dokumenten ist auf 10 MB und das Format PDF begrenzt.

Bitte laden Sie folgende Dokumente hoch:

- **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)**

Bitte beachten Sie, dass jedem Dokument die richtige Art zugewiesen ist.

Dokumente bereitstellen

Art: individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)
Antragstellerunterlage

Eingabe korrigieren | Weiter zur Übersicht

Impressum

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

Sie befinden sich hier: **1. Eingabe der Daten >** 2. Dateien hochladen > 3. Daten bestätigen > 4. Konto zum Portal > 5. Daten gesendet

Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vorhabensbeginn

☑ * Mit den beantragten Maßnahmen wurde noch nicht begonnen.

Bestandsgebäude

Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige zum Gebäude: * 1961

Technische Projektbeschreibung

Liegt Ihnen zu Ihrem Vorhaben eine TPB-ID vor? * ◉ Ja ○ Nein

Bitte geben Sie die TPB-ID zu Ihrem Vorhaben ein: *

Bevollmächtigte(r)

☐ Ich übermittle den Antrag als Bevollmächtigte/r.

Angaben zum Antragsteller

Beim Antragsteller handelt es sich um: *	Privatperson
Anrede: *	Herr
Vorname: *	Max
Nachname: *	Mustermann
Straße und Hausnummer: *	Musterstr 1a
Land: *	Deutschland
PLZ / Ort: *	34128 Kassel
Telefon (tagsüber) Vorwahl / Rufnummer:	
E-Mail-Adresse: *	muster@online.de
Hier bitte die E-Mail Adresse eintragen, an die die Eingangsbestätigung geschickt werden soll.	
E-Mail-Adresse wiederholen: *	muster@online.de
Ist die Investition beihilferelevant? *	○ Ja ◉ Nein

Eigentümer des Gebäudes

Ist der Antragsteller Eigentümer des Gebäudes, in dem die Investition umgesetzt wird? * ◉ Ja ○ Nein

Weiter

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Antragstellung BEG EM beim BAFA

Antrag ohne TPB nur für Anlagen zur Wärmeerzeugung, Wärmenetze und Heizungs-optimierung möglich

Sie befinden sich hier: **1. Eingabe der Daten >** 2. Dateien hochladen > 3. Daten bestätigen > 4. Konto zum Portal > 5. Daten gesendet

Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Angaben zum betroffenen Objekt

Investitionsstandort

Straße und Hausnummer: *

PLZ / Ort: *

Befinden sich an dem angegebenen Standort mehrere Gebäude? * ○ Ja ○ Nein

Art des Gebäudes: * ○ Wohngebäude ○ Nichtwohngebäude

Anlagen zur Wärmeerzeugung

☐ Installation einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmeerzeugung

☐ **Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes und / oder der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz**

☐ **Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**

Ausgaben

Liegt für die beantragte Investition eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? *
○ Ja ○ Nein

Summe der geplanten förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen: 0 €

Kumulierung

☐ * Ich verstehe, dass zwar grundsätzlich Förderung für die gleichen Maßnahmen auch an anderer Stelle beantragt werden kann, die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung jedoch so gekürzt wird, dass eine Förderquote von maximal 60% erreicht wird.

☐ * Ich erkläre, dass **kein** Antrag bei der KfW auf Förderung derselben Kosten gestellt wurde oder gestellt wird. Ich verstehe, dass eine doppelte Antragstellung ausgeschlossen ist. Mir ist bewusst, dass meine Angaben überprüft werden können.

Datenschutzrechtliche Belehrung

Aufklappen

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. **Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:**

Verantwortlicher:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Gebäudehülle & Anlagentechnik (außer Heizung)

- Gebäudehülle: 20 % - Mindestinvestitionsvolumen: 2.000 € brutto
  - 2000€ incl. Baubegleitungskosten (Mindestinvest. 2000€ Baubegleitung auch incl. Maßnahme)
  - Dämmung und Erneuerung / Aufbereitung von Vorhangfassaden
  - Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
  - Sommerlicher Wärmeschutz
- Anlagentechnik (<u>außer</u> Heizung): 20 % - Mindestinvest.: 2.000 €
  - Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen
  - WG: Einbau digitaler Systeme („Efficiency Smart Home“)
  - NWG: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Gebäudeautomation
  - NWG: Kältetechnik zur Raumkühlung
  - NWG: energieeffiziente Beleuchtungssysteme
- Heizungsoptimierung: 20 % - Mindestinvestitionsvolumen: 300 €

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Fördersätze EM - Heizung

- Gas-Brennwertheizung („Renewable Ready“): 20 %
- Gas-Hybridheizung: 30 %
- Solarkollektoranlagen: 30 % oder ertragsabhängig
- Biomasseheizungen, Wärmepumpen, innovative Heiztechnik auf Basis EE, EE-Hybride: 35 %
- Austausch von Ölheizung: plus 10 %
- Gebäudenetz und Anschluss (mind. 25 % EE: 30 %; mind. 55 % EE: 35 %)
- Visualisierung erneuerb. Energien: entsprechend Maßnahme
- Mindestinvestitionsvolumen: 2.000 € brutto

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Neu: Innovationsbonus Biomasse

- zusätzlich 5 %
- Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5mg/m³
- dadurch: Biomasseheizung, EE-Hybride: 40 %
- dadurch: Austausch Öl-Heizung gegen Biomasse-Anlage: 50 %
- Hinweis: iSFP-Bonus von 5 % zusätzlich möglich

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Technische Mindestanforderungen Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

- ab 1.1.21
- Gebäudehülle WG und NWG
- Gebäudetechnik WG und NWG
- Gebäudemindestalter: 5 Jahre

BEG EM (WG + neu NWG)

gilt seit 1.1.21

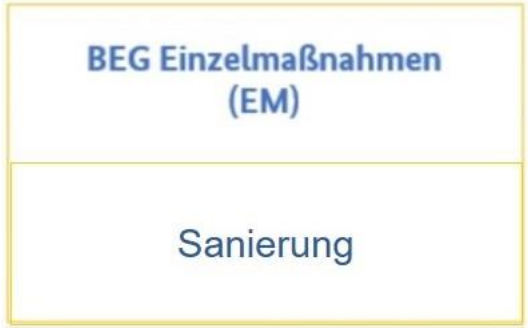

Gebäudehülle

TMA EM Gebäudehülle – Dämmung

- Bei Sanierungsmaßnahmen – insbesondere an wärmeübertragender Gebäudehülle:
  - Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestfeuchteschutzes
  - auf wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung achten

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Dämmung

Anforderungen an U-Werte beziehen sich nur auf wärmeübertragende Umfassungsflächen:

Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Bauteilen der thermischen Gebäudehülle	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max} in W/(m²K) bzw. der max. Wärmeleitfähigkeit λ in W/(mK)	
	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden T ≥ 19°C	**Zonen von Nichtwohngebäuden mit 12°C < T < 19°C**
Bauteilgruppe: Außenwände		
Außenwand	0,20	0,25
Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk	λ ≤ 0,035 W/(m·K)	λ ≤ 0,040 W/(m·K)
Außenwände bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	0,45	0,55
Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	0,65	0,80

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Dämmung

Bauteilgruppe: Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen		
Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen	0,14	0,25
Dachgauben	0,2	0,25
Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	0,14	0,25
Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	0,14	0,20
ALTERNATIV: Bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	$\lambda \leq 0{,}040$ W/(m·K)	$\lambda \leq 0{,}040$ W/(m·K)

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Dämmung

höchstmögliche Dämmstoffdicke		
Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	0,25	0,25
Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	0,25	0,25
Geschossdecken gegen Außenluft von unten	0,20	0,25
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25	0,25
Neuer Fußbodenaufbau bei bestehenden Bodenflächen gegen Erdreich (nur NWG)	0,35	0,35

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Fenster und Türen

Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden		
Fenster, Balkon- und Terrassentüren [1]	0,95	1,3
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3	1,6
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1	1,4
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	1,1	1,4
Fenster, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	1,4	1,7
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	1,6	1,7

[1] U_{max} bezieht sich auf den U_W-Wert

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Fenster und Türen

Ertüchtigung von Fenster, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	1,6	1,9
Dachflächenfenster	1,0	1,1
Glasdächer	1,6	1,9
Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5	1,9
Vorhangfassaden[2]	1,3	1,6
Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren [3]	1,3	2,0
Tore (nur Nichtwohngebäude)	1,0	2,0

[2] Vorhangfassaden, deren Bauart in DIN Euronorm 12631: 2018-01 beschrieben ist, U_{max} bezieht sich auf den U_{CW}-Wert

[3] U_{max} bezieht sich auf den U_D-Wert

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Fenster und Türen

Bedingungen bei der Erneuerung **barrierearmer** Fenster, Balkon- und Terrassentüren:

- Bedienung mit geringem Kraftaufwand
- beim Ver- und Entriegeln der Fenster:
  - Drehmoment am Fenstergriff kleiner als 5Nm
  - auf das Hebelende aufgebrachte Kraft kleiner 30°N
- Fenstergriffe nicht höher als 1,05 m über Fußboden. Falls baustrukturell nicht möglich: automatische Öffnungs- und Schließsysteme förderfähig
- bei Balkon- und Terrassentüren: untere Schwelle max. 2cm hoch

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Fenster und Türen

- einbruchhemmender Einbau: Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser
- jeweils angepasste Anforderungswerte gemäß oben stehender Tabelle für Denkmalschutz und andere besonders erhaltenswerte Bausubstanz nach § 105 GEG (WG und NWG)

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

TMA EM Gebäudehülle – Sommerl. Wärmeschutz

- förderfähig: Ersatz oder erstmaliger Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung
- Vorgaben der DIN 4108-2:2013-02 zum sommerlichen Mindestwärmeschutz sind einzuhalten

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

BEG EM (WG + neu NWG)

gilt seit 1.1.21

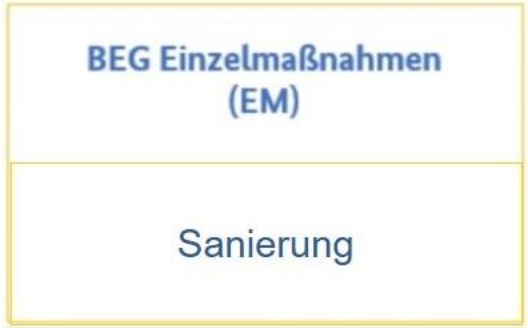

Anlagentechnik
(außer Heizung)

TMA EM Anlagentechnik - Lüftung - WG

Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen

- bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme
  - feuchte-, kohlendioxid- oder mischgasgeführt
  - spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von Pel,Vent ≤ 0,20 W/(m3/h)
- zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager müssen erreichen:
  - Wärmebereitstellungsgrad von ηWBG ≥ 80% bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von Pel,Vent ≤ 0,45 W/(m3/h)
  - Wärmebereitstellungsgrad von ηWBG ≥ 75% bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von Pel,Vent ≤ 0,35 W/(m3/h)

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

TMA EM Anlagentechnik - Lüftung - WG

- Kompaktgeräten mit Luft-/Luft-Wärmeüberträger und Abluftwärmepumpe
  - Erreichung eines Wärmebereitstellungsgrad von ηWBG ≥ 75% bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz von ηs (ETAs) ≥ 140 % (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von Pel,Vent ≤ 0,45 W/(m3/h)
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager
  - jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von ηs (ETAs) ≥ 140 % (bei 35 °C)
  - spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von Pel,Vent ≤ 0,35 W/(m3/h) erreicht wird

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

TMA EM Anlagentechnik - Efficiency Smart Home - WG

Förderfähige Maßnahmen – Einbau von Effiency Smart Home

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik
- Systemtechnik
- Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme
- Notwendige Elektroarbeiten
- Energiemanagementsysteme, Einregulierung
- Details in TMA EM

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

BEG EM (WG + neu NWG)

gilt seit 1.1.21

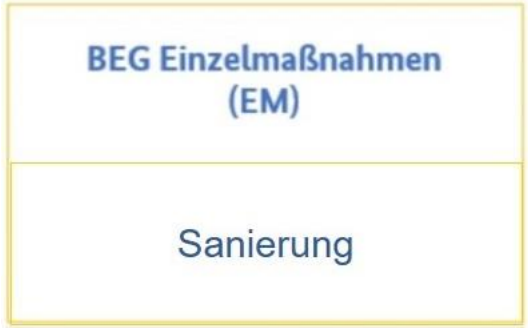

Heizung

TMA EM - Heizung

- gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von effizienten
  - Wärmeerzeugern
  - Anlagen zur Heizungsunterstützung
  - nicht-öffentlichen Wärmenetzen („Gebäudenetz“)
  - Anschluss an ein Wärmenetz
- Voraussetzung: Erhöhung Energieeffizienz des Gebäudes und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch, Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems
- keine Förderung: Prototypen und gebrauchte Anlagen
- wenn EEG oder KWKG-Förderung möglich: keine Förderung durch BEG EM. Ausnahme: Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung
- auch nachrüstpflichtige Anlagen sind förderfähig!

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

TMA EM - Heizung

Übergreifende Technische Mindestanforderungen

- geltende nationale und europäische Bestimmungen und allg. anerkannten Regeln der Technik
- Dimensionierung der Anlage anhand Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 empfohlen
- auch überschlägige Heizlastermittlungen zulässig

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

TMA EM – Heizung

- messtechnische Erfassung aller Energieverbräuche und erzeugten Wärmemengen
- Ausstattung aller förderfähigen Heizsysteme mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige bis spätestens 01.01.23
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren A oder B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs des Spitzenverbands der Gebäudetechnik . Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Gas-BW „Renewable Ready“

- Förderhöhe bei Gas-BW „Renewable Ready“: 20 %
- Nutzung von EE spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme („Hybridisierung“)
- Es gelten folgende technischen Mindestanforderungen
  - Konzept für die geplante Gas-Hybridheizung
  - die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen (entspricht Effizienzklasse A)
  - Gas-Brennwertkessel mit einer Nennleistung über 70 kW müssen einen Wirkungsgrad von 87 % bei Volllast und 96 % bei 30 % Teillast erreichen
  - hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert werden oder vorhanden sein
  - Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung ist innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen
  - Speicher für künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers muss installiert werden oder vorhanden sein (WG)
  - Ausnahme bei NWG: Verzicht auf Speicher wenn Biogas von mehr als 55% dauerhaft über die Mindestnutzungsdauer der Anlage eingesetzt wird
  - hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Gas-Hybridheizungen

- Kombinieren neuer Gasheizung mit 1 oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien
- Möglichkeiten: Solar, Biomasse oder Wärmepumpe
- gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik
- Es gelten folgende technischen Mindestanforderungen
  - jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen
  - hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert oder vorhanden sein
  - Gas-Brennwertkessel mit einer Nennleistung über 70 kW müssen einen Wirkungsgrad von 87 % bei Volllast und 96 % bei 30 % Teillast erreichen
  - regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen
  - hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Anforderungen Gas Hybrid - Heizlast

- Thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger: mind. 25 % der Heizlast
- Biomasse-Anlagen: thermische Leistung ist die geprüfte Nennwärmeleistung
- Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach EN 12831 zu ermitteln
- auch überschlägige Heizlastermittlungen zulässig
- Bei solarthermischen Anlagen wird Heizlast von 635 W/m² (neu!) Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt zur Ermittlung der 25 % Heizlast
- (9m² Mindestfläche gegenüber MAP Förderung aus 2020 ist entfallen)
- Beispiel 1: 10 m² Bruttokollektorfläche entsprechen 6,35 kW Heizlast
- Beispiel 2: bei 10 kW Heizlast entsprechen 25% = 3,94 m² Bruttokollektorfläche
  - Hinweis: Heizlast bezieht sich <u>nicht</u> auf Leistung zum Aufwärmen vom Warmwasser.

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Solarkollektoranlagen

- Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur thermischen Nutzung mit mehr als 50% der erzeugten Wärme bzw. Kälte für:
  - Warmwasserbereitung, Raumheizung, kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, solare Kälteerzeugung, die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz
- Nutzung von EE überwiegend zu Zwecken der Raumwärmeversorgung
- nicht förderfähig: Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z.B. Schwimmbadabsorber)

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Solarkollektoranlagen

Technische Mindestanforderungen:

- unabhängige Prüfung / Zertifizierung nach Solar-Keymark nach ISO 17025
  - jährlicher Kollektorertrag Q kOl für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m²
  - Nachweis von Q kOl erfolgt auf Basis der Kollektorerträge bei 25 °C und 50 °C am Standort Würzburg und berechnet sich wie folgt:

  Q kOl = 0,38 (W25 / Aap – C eff) + 0,71 (W50 / Aap – C eff)
- ertragsabhängige Förderung großer Sollarkollektoranlagen möglich

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Solarkollektoranlagen - Qualitätssicherung

Darüber hinaus gilt für förderfähige solarthermische Anlagen:

- Ausstattung mit Funktionskontrollgerät (Solarregelung) (Luftkollektoren sind ausgenommen)
- Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m²: Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Biomasseheizungen

- Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nr. 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).
- EE überwiegend (mehr als 50 %) für die thermische Nutzung ab mindestens 5kW Nennwärmeleistung
- zu mind. einem der Zwecke:
  - Warmwasserbereitung, Raumheizung, kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung, Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz
- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut
- Pelletöfen mit Wassertasche
- besonders emissionsarmem Scheitholzvergaserkessel
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Biomasseheizungen

- jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad ηs (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen: bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 78%
- Übergangsfrist für Förderanträge bis einschließlich 31.12.2022 als alternativer Nachweis zu ηs %:
  - bei Pelletkesseln, Hackgutkessel und Scheitholzvergaserkessel ein Kesselwirkungsgrad von 90%
  - bei Pelletöfen mit Wassertasche ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von 91 %. möglich.
- Einhaltung von Emissionswerten bei allen Biomasseanlagen:
  - Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV)
  - Staub: 15 mg/m³; bei Innovationsbonus Biomasse 2,5mg/m3

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Wärmepumpen

- Qualitätsanforderung nicht mehr JAZ sondern ηs (= ETAs)
- empfohlen wird die Installation von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder synthetischen Kältemitteln mit geringem Treibhauspotential (GWP – Global Warming Potential).
- EE im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude mit mehr als 50% der erzeugten Wärme bzw. Kälte zu Zwecken der Raumwärmeversorgung
- Bedingungen:
  - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
  - Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere EE erfolgt

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Wärmepumpen

Mindestwerte der jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz ηs (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen

Wärmepumpen – Beheizung über Wasser		
Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz" η_s (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:		
Elektrisch betriebene Wärmepumpen		
	η_s bei (35°C)	η_s bei (55°C)
Wärmequelle Luft	135 %	120 %
Wärmequelle Erdwärme	150 %	135 %
Wärmequelle Wasser	150 %	135 %
Sonstige Wärmequellen (z.B. Abwärme, Solarwärme)	150 %	135 %
Gasbetriebene Wärmepumpen		
	η_s bei (35°C)	η_s bei (55°C)
Alle Wärmequellen	126 %	111 %

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Wärmepumpen

Wärmepumpen – Beheizung über Luft	
Elektrisch- und gasbetriebene Wärmepumpen Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz" ηs (= ETAs) bzw. der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad" $\eta_{s,h}$ (= ETA S,H) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:	
	η_s
Luft-Luft-Wärmepumpen ≤ 12 kW	≥ 181 % Effizienzklasse A++ oder A+++
	$\eta_{s,h}$
Alle Wärmequellen, Luft-Luft-Wärmepumpen > 12 kW	150 %

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung

Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien (EE-Hybride)

- Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen basierend auf EE
- Anteil EE für die Wärmeerzeugung von mind. 80% der Heizlast
- Ermittlung der Gebäudeheizlast bevorzugt nach DIN EN 12831
- auch überschlägige Heizlastermittlungen zulässig

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

EE-Hybride

- Nutzung von mind. zwei Technologien auf Basis von erneuerbaren Energien
- Ermittlung der Gebäudeheizlast bevorzugt nach DIN EN 12831
- auch überschlägige Heizlastermittlungen zulässig

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Gebäudenetz und Anschlüsse

- Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetztes zur ausschließlichen Eigenversorgung von mind. zwei Gebäuden auf dem Grundstück eines Eigentümers, bestehend aus den folgenden Komponenten:
  - Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung
  - Wärmeverteilung
  - Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
  - Wärmeübergabestationen
- Gebäudenetz und sämtliche seiner Komponenten einschließl. Wärmeübergabestation, Rohrnetz, Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen förderfähig
- Wärmeerzeugung zu mind. 25% durch EE, kein Öl
- Bilanzierung in Anlehnung an DIN V 18599 in geltender Fassung
- Förderung des Anschlusses bzw. die Erneuerung des Anschlusses als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung möglich

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Visualisierungen des Ertrags von EE

- bei Gas-Hybridheizungen, Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, innovative Heizungstechnik auf Basis EE, EE-Hybride förderfähig
- ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen gegenüber einer vergleichbaren, förderfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen
- insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Heizungsoptimierung

Förderfähig:

- älter als zwei Jahre
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizsystem
- unter anderem:
  - Hydraulischer Abgleich inklusive der Einstellung der Heizkurve und
  - Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- bei Wärmepumpe
  - Optimierung der Wärmepumpe
  - Dämmung von Rohrleitungen
  - Einbau von Flächenheizungen
  - Einbau von Niedrigtemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Grundstück)
  - Mess-, Steuer- und Regelungstechniken

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Heizungsoptimierung

- mindestens ist durchzuführen: Heizungscheck nach DIN EN 15378 oder der hydraulische Abgleich nach Verfahren A beim wassergeführten Heizungssystem. Verfahren B ist zulässig.
- förderfähige Pumpen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
  - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex EEI ≤ 0,2 gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009
  - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex EEI ≤ 0,2 in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009
  - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz MEI >= 0,6 gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012
  - nicht förderfähig: Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern
- Anlagen zur Trinkwarmwassererwärmung (z.B. solarthermische Warmwasserbereitung) sind Bestandteil der Heizungsanlage

BEG Einzelmaßnahmen (EM)
Sanierung

Kumulierung mit anderen Fördermitteln

- Kumulierung grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich
- Kumulierung maximal 60% bis zur Höhe der förderfähigen Kosten möglich, auch wenn diese die Höchstgrenze von 60.000€/WE übersteigt
- keine Kumulierung mit EEG für dieselben förderfähigen Kosten möglich
- Kumulierung mit KWKG und KWKAusVO möglich
- doppelte Antragstellung für dieselbe Maßnahme nicht möglich
- mehrere Anträge für unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude möglich, Höchstgrenzen müssen eingehalten werden (60.000€ pro Jahr und WE)
- Kumulierung mit steuerlicher Förderung der energetischen Gebäudesanierung ausgeschlossen

BEG EM

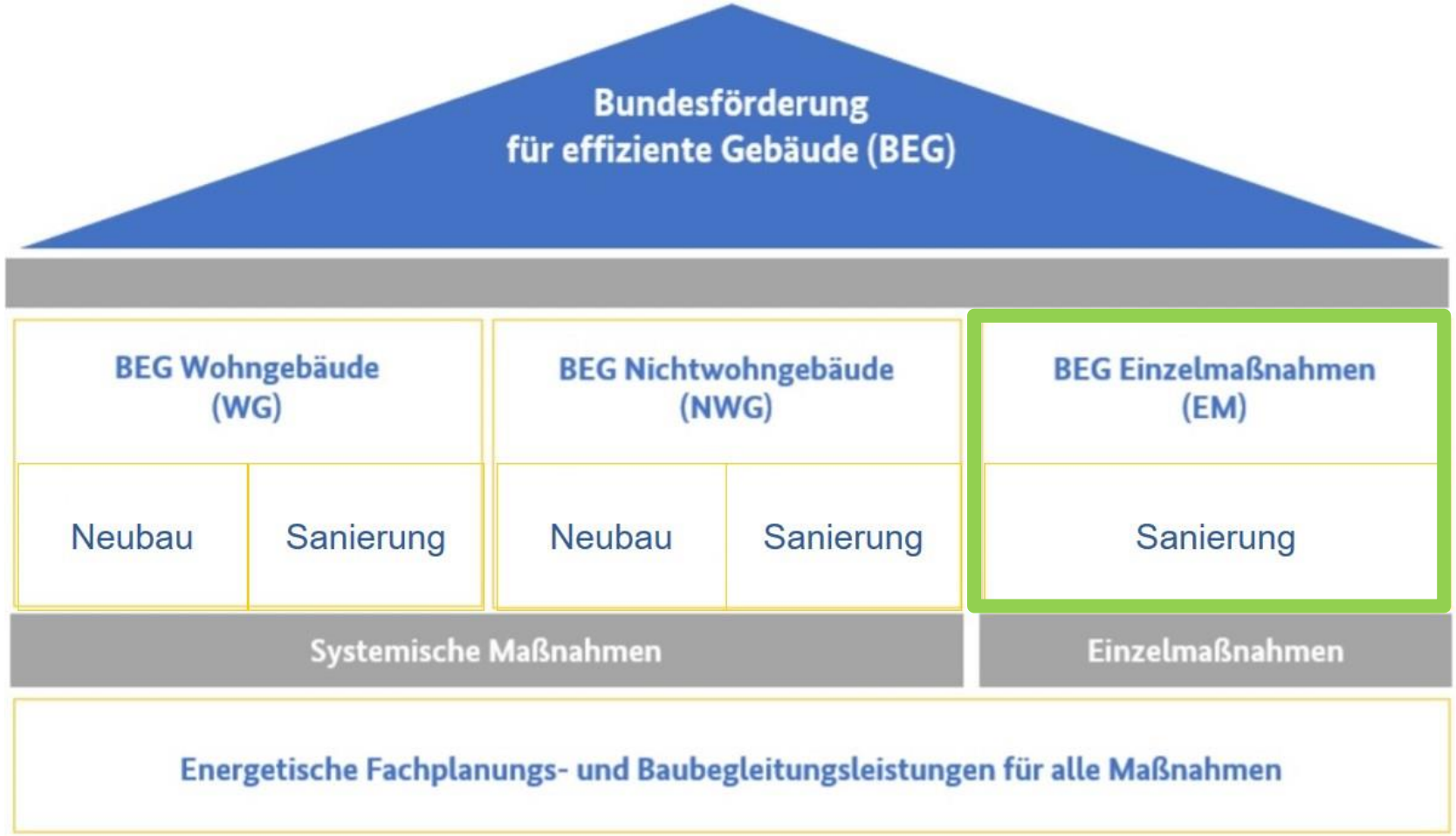
Bundesförderung
für effiziente Gebäude (BEG)
BEG Wohngebäude
(WG)
BEG Nichtwohngebäude
(NWG)
BEG Einzelmaßnahmen
(EM)
Neubau
Sanierung
Neubau
Sanierung
Sanierung
Systemische Maßnahmen
Einzelmaßnahmen
Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

BEG WG

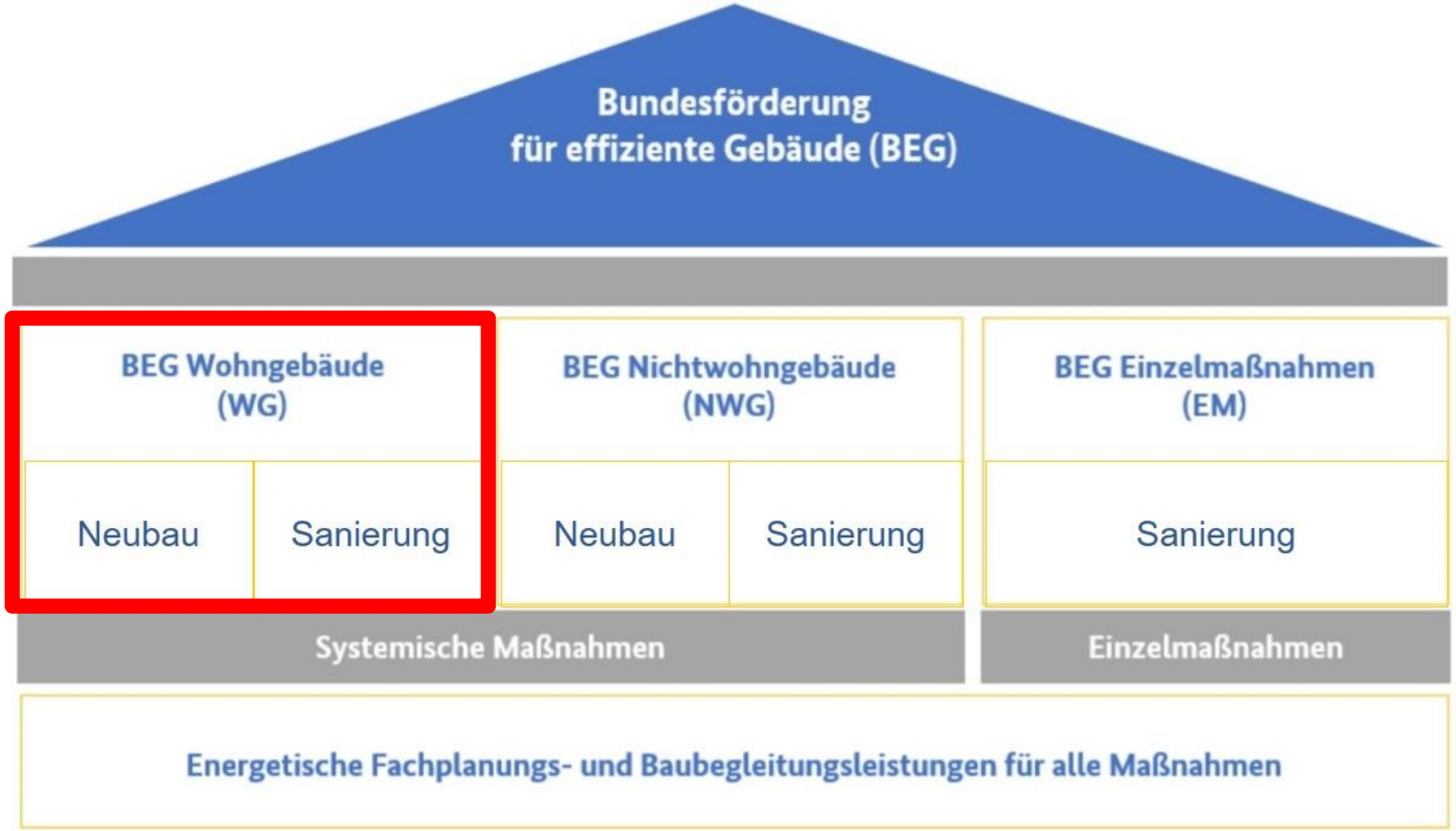

gilt ab 1.7.21

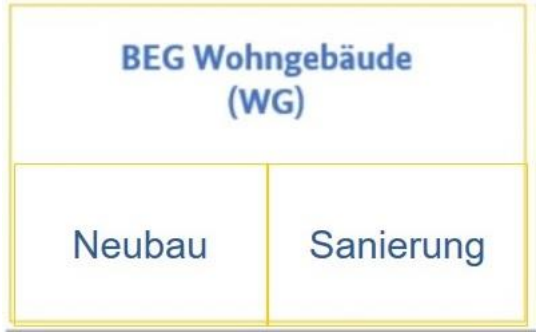

Bis 31.06.2021 Bilanzierung WG nach den bisherigen KfW Kriterien. Grundlage ist hier weiter EnEV (GEG möglich, aber mit Fehlermeldungen Im Onlineportal ist zu rechnen)

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten - BEG WG

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten Zuschuss/Kredit		
Neubau und Sanierung pro Antrag (nicht pro Kalenderjahr!)	**Baubegleitung / Zusage und Kalenderjahr**	
120.000 € / WE	bei Ein- und Zweifamilienhäusern: bis zu 10.000 €	Ab 3 WE: bis 40.000 € / WE
EE- oder NH-Klasse oder 40-Plus-Standard: 150.000 € / WE		

Kumulierung mit anderen Fördermitteln

- BEG in Kombination mit EEG-Förderung für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich
- Kombination mit Förderung KWKG, KWKAusVO ist möglich
- Förderquote maximal 60 % der förderfähigen Kosten bei Kumulierung
- doppelte Antragstellung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen
- Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energ Gebäudesanierung ausgeschlossen

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

BEG WG - Neubau

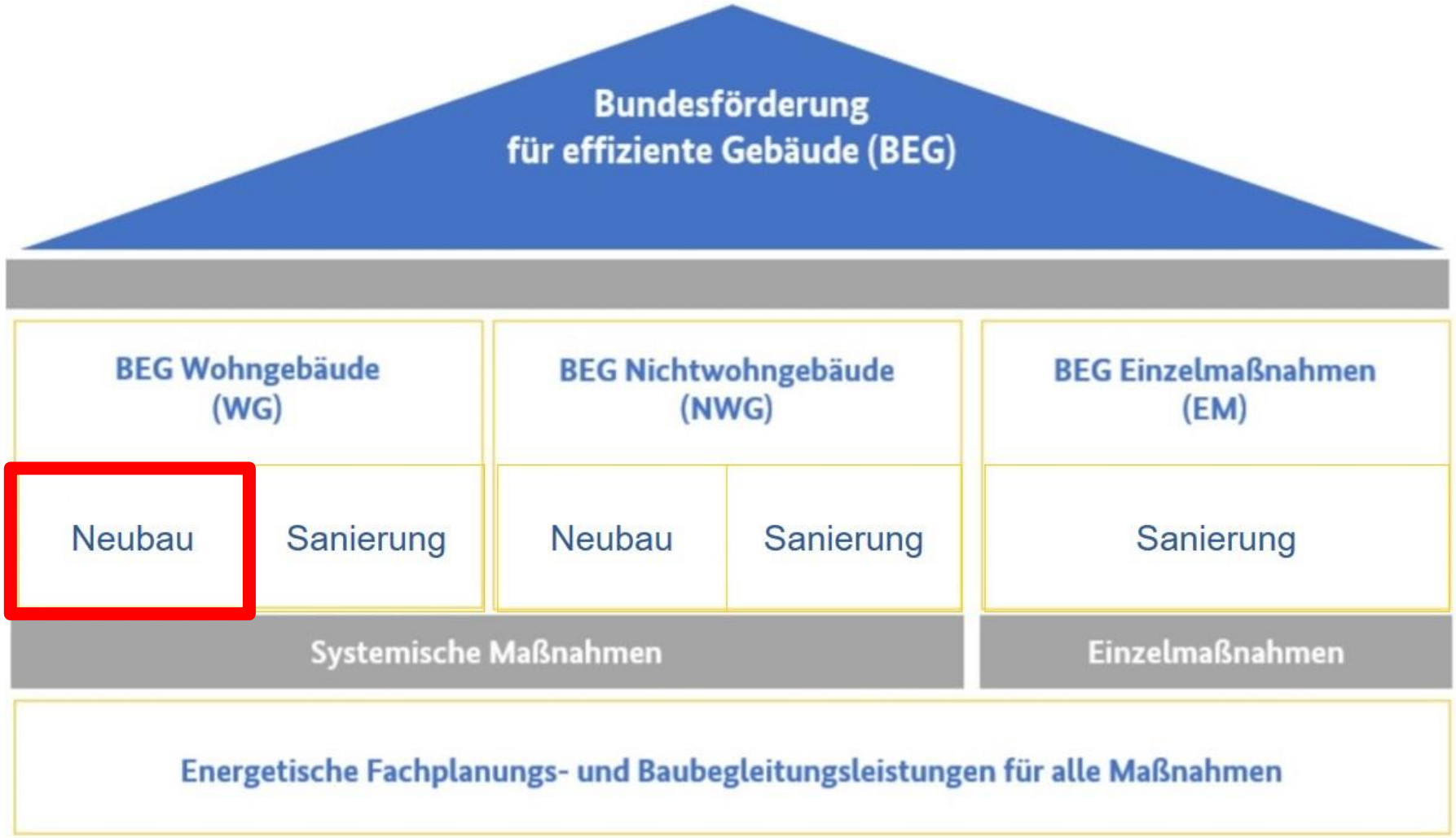

gilt ab 1.7.21

Förderbedingungen - BEG WG Neubau

- Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz beachten
- auch einzelne Wohnungen innerhalb eines Gebäudes
- kein Heizöl
- 40 Plus: Installation von gebäudenahen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Fördersätze BEG WG - Neubau

- Effizienzhaus 55: 15 %
- Effizienzhaus 40: 20 %
- Effizienzhaus 40 Plus: 25 %
- EE-Bonus: zusätzlich 2,5 %
- NH-Bonus: zusätzlich 2,5 %
- EE-Bonus und NH-Bonus nicht kumulierbar

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

EE-Klasse und NH-Klasse im WG Neubau

- EE-Klasse: erneuerbare Energien mit Anteil von mindestens 55% des für Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs
- NH-Klasse: Nachhaltigkeitszertifikat für Effizienzhaus
- Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse nicht möglich

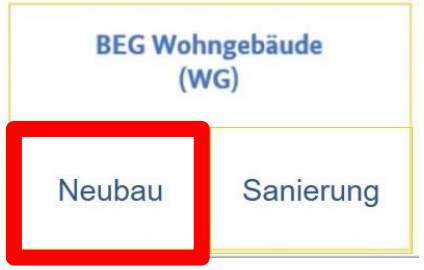

BEG WG - Sanierung

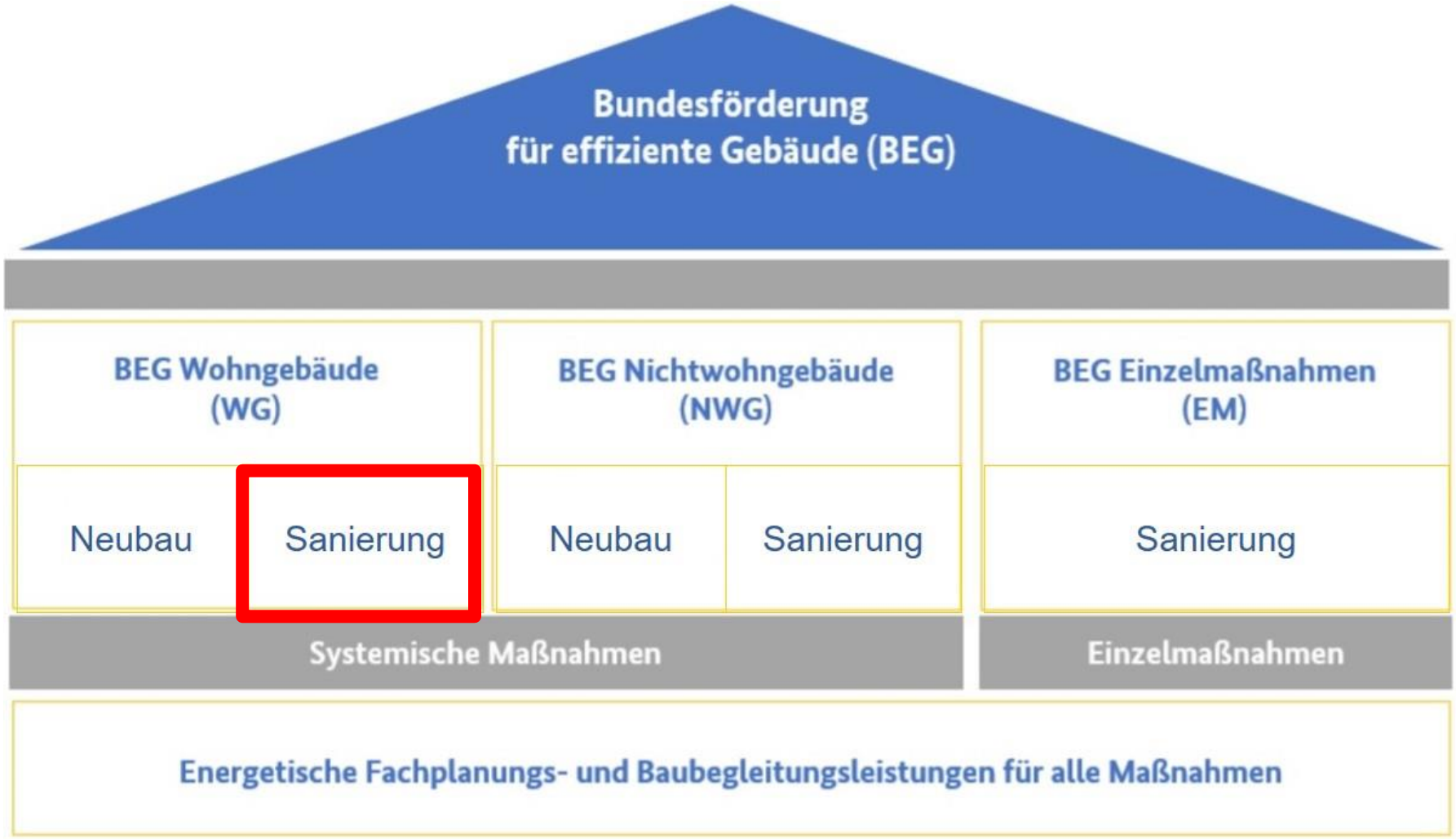

gilt ab 1.7.21

EE-Klasse BEG WG - Sanierung

EE-Klasse bei Sanierung

- erneuerbare Energien mit Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs
- Erstinstallation oder bereits vorherige Beteiligung der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger
- keine Verschlechterung der energetischen Qualität

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Förderbedingungen BEG WG - Sanierung

nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme Effizienzhausniveau:

- Denkmal oder Denkmal EE
- 40, 55, 70, 85, 100 oder jeweils EE
- Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz erreichen
- auch einzelne Wohnung in einem Gebäude
- Erreichen der Effizienzhaus-Stufe auch mit Ölheizung
- Ein- und Umbau, Optimierung und zugehöriger Umfeldmaßnahmen für Ölheizung **nicht** förderfähig

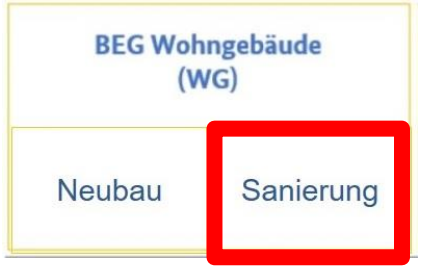

Fördersätze BEG WG - Sanierung

- Effizienzhaus Denkmal: 25 %
- Effizienzhaus 100: 27,5 %
- Effizienzhaus 85: 30 %
- Effizienzhaus 70: 35 %
- Effizienzhaus 55: 40 %
- Effizienzhaus 40: 45 %

- iSFP-Bonus: plus 5 %
- EE-Klasse: plus 5 %
- NH-Klasse: bei Sanierung nicht vorhanden
- iSFP-Bonus und EE-Klasse kumulierbar

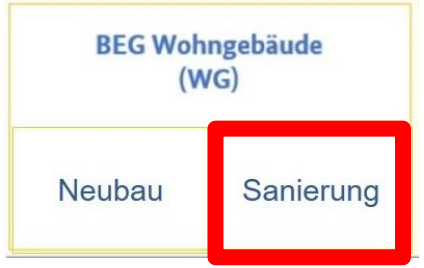

Fördersätze BEG WG – Sanierung

!

- Höchstgrenzen gelten pro Antrag
- Maßnahmen, die die Anforderungen einer höheren Effizienzhaus-Stufe erfüllen: erneut förderfähig

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Technische Mindestanforderungen Wohngebäude

BEG Wohngebäude (WG)

Neubau und Sanierung zu Effizienzhäusern

- BEG WG ab 1.7.21

TMA Effizienzhäuser - Neubau

Effizienzhaus	40 Plus	40	55
Q_P in % von $Q_{P\ REF}$	40	40	55
H'_T in % von $H'_{T\ REF}$	55	55	70
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket
NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket
Plus-Paket	Plus-Paket	-	-

BEG Wohngebäude (WG)

Neubau | Sanierung

TMA Effizienzhäuser - Sanierung

Effizienzhaus	40	55	70	85	100	Denkmal
Q_P in % von $Q_{P\ REF}$	40	55	70	85	100	160
H'_T in % von $H'_{T\ REF}$	55	70	85	100	115	-
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket

BEG Wohngebäude (WG)

Neubau | Sanierung

Anforderungen an Effizienzhäuser – Neubau/Sanierung 1

- vorerst gelten Auslegungen zur EnEV bei der Berechnung eines Effizienzhauses
- Energiebedarfsberechnung nach § 20 GEG ohne Anwendung von § 31 und Anlage 5 GEG (Modellgebäudeverfahren)
- energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes (QP REF; H’T REF) sind nach Anlage 1 GEG zu berechnen
- Jahres-Primärenergiebedarf (QP) und Transmissionswärmeverlust (H’T) entsprechend der angegebenen prozentualen Maximalwerte im Verhältnis zum entsprechenden Wert des Referenzgebäudes (QP REF; H’T REF) sind für Effizienzhaus zu berechnen und einzuhalten
- Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung prüfen

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an Effizienzhäuser – Neubau/Sanierung 2

- bei gemischt genutzten Nichtwohngebäuden (überwiegende Nichtwohnnutzung): getrennte Bilanzierung und Förderung von vollständigen Wohneinheiten als Wohngebäude
- Kombinierung von EE-Paket mit allen Effizienzhaus-Standards möglich
- Kombination von NH-Paket und 40 und 55 im Neubau möglich
- 40 Plus: muss Anforderung des EE-Pakets erfüllen

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an Effizienzhäuser – Neubau/Sanierung 3

- bei Effizienzhaus mit wassergeführter Heizungsanlage: der hydraulische Abgleich gemäß dem aktuellen Bestätigungsformular für Effizienzhäuser (Verfahren B)
- keine Anforderung an den Transmissionswärmeverlust (H'T) für das Effizienzhaus Denkmal
- bauphysikalische Mindestanforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108-2 bei Denkmal sind einzuhalten (Feuchteschutz).

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an Effizienzhäuser – Neubau/Sanierung 4

Anforderung an den jährlich zu erzeugenden Stromertrag und die nutzbare Speicherkapazität:

- Stromertrag: 500 kWh/a je Wohneinheit zuzüglich 10 kWh/a je Quadratmeter Gebäudenutzfläche A_N
- Bilanzierung nach DIN V 18599-9 als Nachweis
- Speicherkapazität: 500 Wh je Wohneinheit zuzüglich 10 Wh je Quadratmeter Gebäudenutzfläche A_N
- bei BHKW: elektrische Leistung des BHKW multipliziert mit einer Stunde („einfache“ Stundenleistung)

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Plus-Paket

Zusatzanforderung an den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien

- Technologische Anforderungen:
  - Anforderungen an das EE-Paket müssen erfüllt werden
  - Installation eines stationären Batteriespeichersystems (Stromspeicher)
  - Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
  - Installation einer stromerzeugenden Anlage auf Basis EE
  - Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs in jeder Wohneinheit (für die jeweilige Wohneinheit)
- Zulässige Stromerzeugungsanlagen:
  - Photovoltaikanlagen
  - Kleine Windkraftanlagen
  - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit 100% EE
  - Kombination aus diesen

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Regelungen zur Effizienzhaus-Berechnung 1

- Wird ein Wärmebrückenzuschlag Δ UWB < 0,10 W/(m² K) angesetzt, ist dieser gesondert nach den Regeln der Technik zu berechnen beziehungsweise nachzuweisen. § 24 Satz 2 GEG ist nicht anwendbar. Die Erstellung eines Gleichwertigkeitsnachweises ist bei der Verwendung des pauschalen Wärmebrückenzuschlags von Δ UWB = 0,05 W/(m²K) (Kategorie A) bzw. von Δ UWB = 0,03 W/(m²K) (Kategorie B) stets erforderlich. Zusätzlich können die gemäß DIN 4108 Beiblatt 2 in Verbindung mit der DIN V 18599-2 zugelassenen Methoden angewendet werden.
- Wird bei der Erweiterung oder dem Ausbau eines bestehenden Gebäudes eine getrennte Bilanzierung zum Nachweis des Effizienzhaus-Standards für den neuen Gebäudeteil durchgeführt, ist das Referenzgebäude ausschließlich nach Anlage 1 GEG und den gesonderten Regelungen dieser technischen Mindestanforderungen auszustatten.

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Regelungen zur Effizienzhaus-Berechnung 2

- Sanierung zum Effizienzhaus: Für eine Effizienzhaus-Berechnung können die Werte für die Heizungsanlage und die Bauteile der Gebäudehülle aus "Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" angewendet werden.
- Die dort beschriebenen oder die in §50 Absatz 4 GEG benannten **Vereinfachungen** beim geometrischen Aufmaß dürfen bei der Bilanzierung eines Effizienzhauses **nicht** verwendet werden
- Neubau und Sanierung zum Effizienzhaus: Bei der Nutzung von fester Biomasse sind die Anforderungen nach GEG § 38 (2) und GEG § 90 (2) zu erfüllen.

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Regelungen zur Effizienzhaus-Berechnung 3

Berechnung der Energieeinsparung und der CO2-Einsparung (Treibhausgas-Reduktion):

- Es sind die Einsparung des Jahres-Primärenergiebedarfs und Endenergiebedarfs sowie die jährliche Treibhausgas-Reduktion im Vergleich zum Ausgangszustand (Sanierung) beziehungsweise dem geltenden Mindestanforderungsniveau (Neubau) auszuweisen.
- Die Einsparung ergibt sich aus der Differenz der Energiebedarfsberechnung nach GEG für den Zustand vor Sanierung beziehungsweise dem Anforderungswert für einen vergleichbaren Neubau nach den Vorgaben des GEG und dem berechneten Jahres-Primärenergiebedarfs bzw. Endenergiebedarfs des Effizienzhauses.
- Die resultierende Treibhausgas-Reduktion ist nach den Vorgaben der Anla 9 „Umrechnung in Treibhausgasemission“ GEG auf der Grundlage der Endenergieeinsparungen zu berechnen.

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

Regelungen zur Effizienzhaus-Berechnung 4

- **Neubau zum Effizienzhaus:** Keine Ölheizung. Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Nahwärmesystemen für die Versorgung von Effizienzhäusern (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.
- Davon abweichend darf eine auf fossilem Öl basierende Wärmeerzeugung in Nah- und Fernwärmenetzen maximal 10% der jährlichen Wärmemenge des Netzes liefern; z. B. über ölbetriebene Reservekessel. Als Nachweisverfahren dient das AGFW Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 sowie die darin enthaltende Musterbescheinigung. Der Nachweis wird entsprechend der Anforderungen der FW 309 Teil 5 von dem jeweiligen Wärmenetzbetreiber erbracht.
- **Sanierung zum Effizienzhaus:** Eingesetzte Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) sind nicht förderfähig, jedoch energetischen Berechnung eines Effizienzhauses zu berücksichtigen

BEG Wohngebäude (WG)	
Neubau	Sanierung

BEG WG

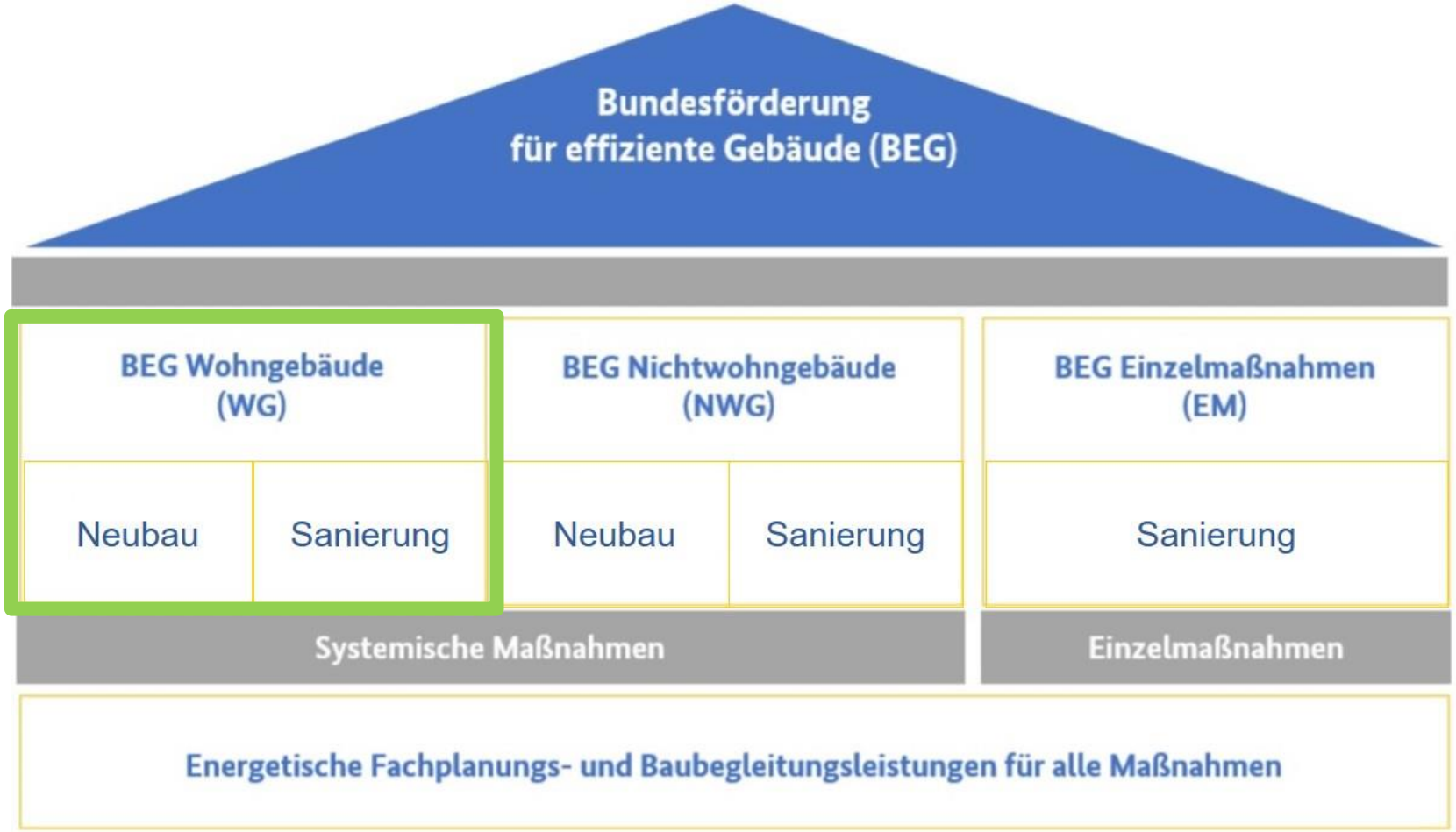
Bundesförderung
für effiziente Gebäude (BEG)
BEG Wohngebäude
(WG)
BEG Nichtwohngebäude
(NWG)
BEG Einzelmaßnahmen
(EM)
Neubau
Sanierung
Neubau
Sanierung
Sanierung
Systemische Maßnahmen
Einzelmaßnahmen
Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

BEG NWG

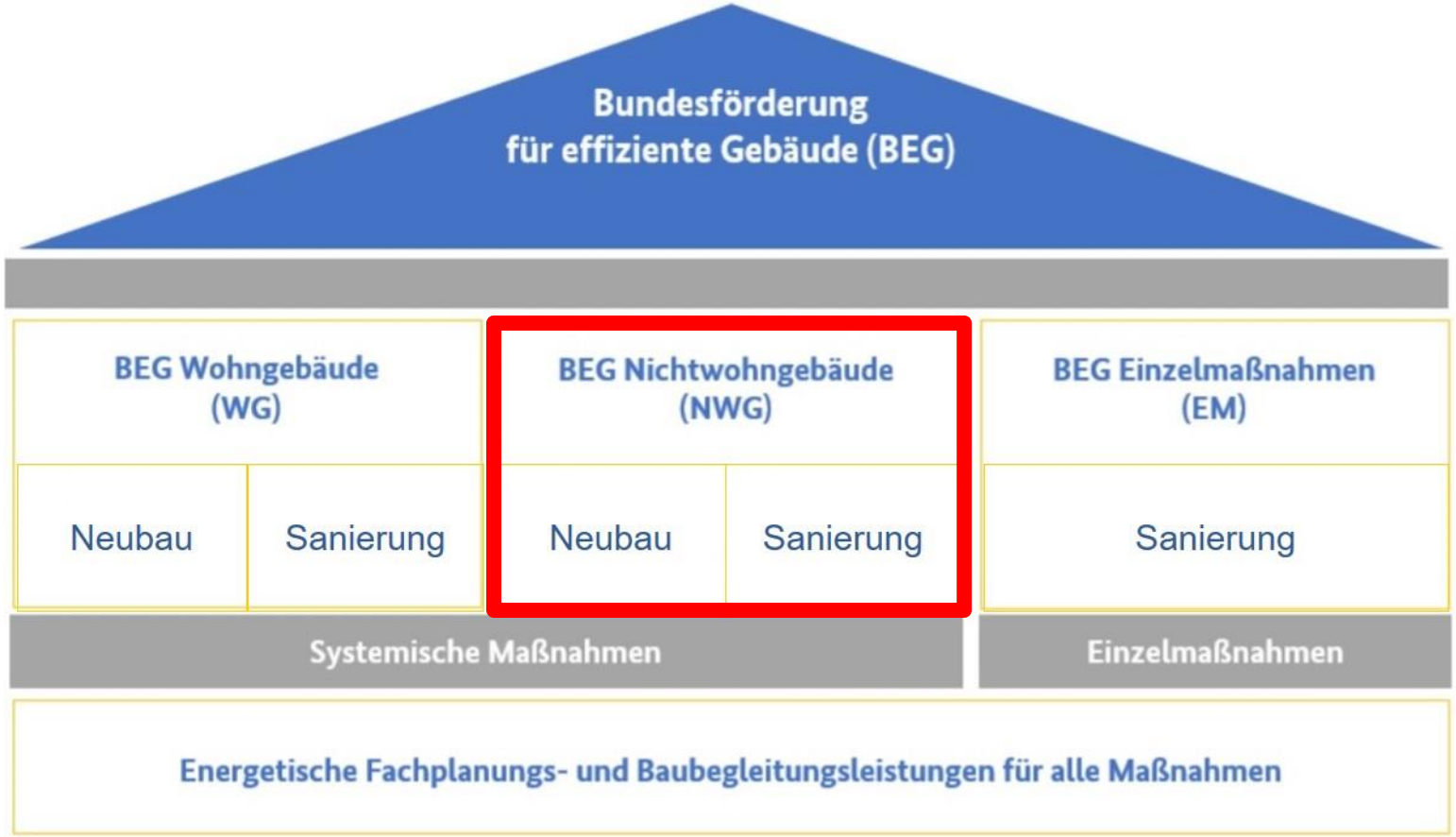

gilt ab 1.7.21

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten BEG NWG

Höchstgrenzen förderfähiger Kosten Zuschuss/Kredit	
Neubau – und Sanierungsmaßnahme	**Baubegleitung**
Bis 30 Mio. € / Zusage und Kalenderjahr	Bis 40.000 € / Zusage und Kalenderjahr
Bis 2.000 € /m^2 Nettogrundfläche	Bis 10 € / m^2 Nettogrundfläche

Kumulierungsverbot

- doppelte Antragstellung bei BAFA *und* KfW ist ausgeschlossen
- Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich
- jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften sind einzuhalten
- Kumulierung maximal möglich bis zur Höhe der förderfähigen Kosten, auch wenn diese die Höchstgrenze übersteigt
- Kumulierung mit EEG-Förderung für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich
- gleichzeitige Inanspruchnahme mit der Förderung nach KWKG und KWKAusVO ist möglich
- Kumulierung: Förderquote von maximal 60 Prozent
- Kumulierung mit der steuerlichen Förderung ausgeschlossen; Ausnahme: Bei Durchführung mehrerer unterschiedlicher Maßnahmen Kombination möglich

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

BEG NWG - Neubau

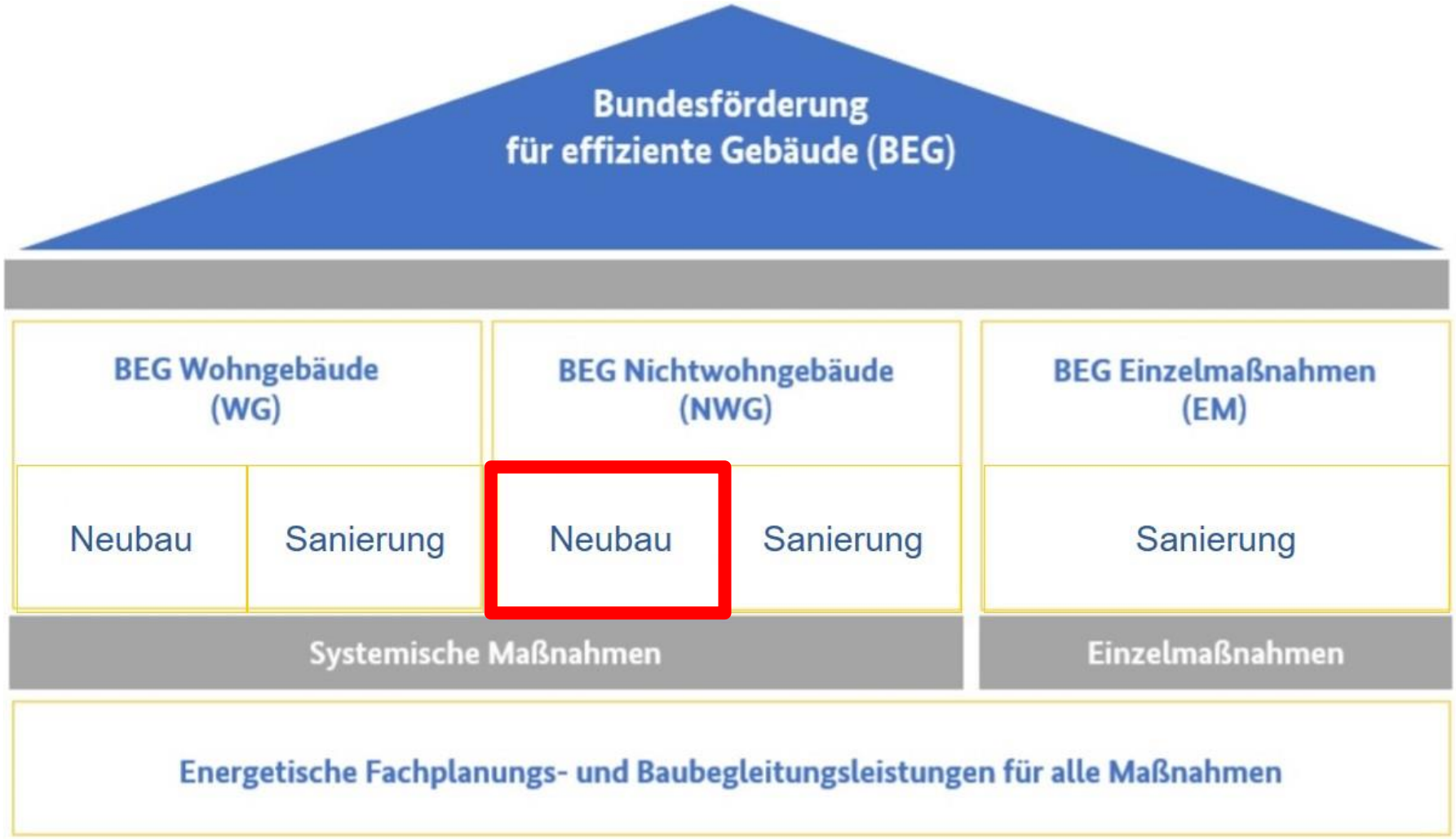

gilt ab 1.7.21

Förderbedingungen BEG NWG - Neubau

- 40, 55 oder jeweils EE oder NH 55, 55 EE oder 55 NH
- Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz
- keine Ölheizung
- Errichtung eines Gebäudenetzes, dessen erzeugte Wärme zu mind. 50 % das neu gebaute Effizienzgebäude versorgt: Fördersatz richtet sich nach höchster mit Vorhaben erreichten Effizienzgebäude-Stufe

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Fördersätze von BEG NWG - Neubau

- Effizienzgebäude 55: 15 %
- Effizienzgebäude 40: 20 %

- EE-Klasse: + 2,5 %
- NH-Klasse: + 2,5 %
- Förderkombination von EE- und NH-Klasse nicht möglich

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

BEG NWG - Sanierung

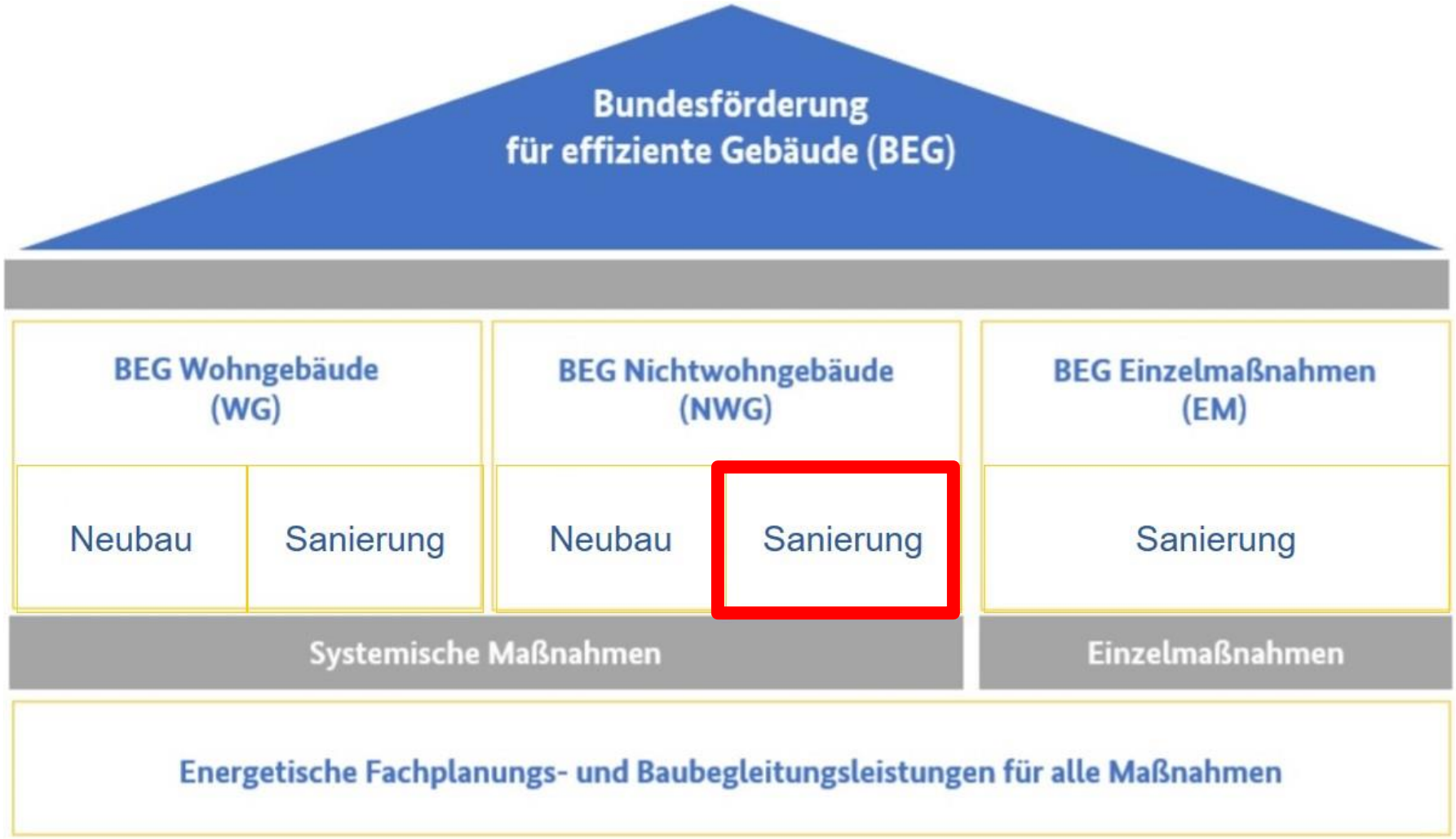

gilt ab 1.7.21

Förderbedingungen BEG NWG - Sanierung

nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme Effizienzgebäudeniveau:

- Denkmal, Denkmal EE oder Denkmal NH
- 40, 55, 70, 100 oder jeweils EE oder NH
- 85 ist nicht vorgesehen
- Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz
- Bedingungen EE-Klasse: wie bei BEG WG
- Förderkombination von EE-Klasse und NH-Klasse nicht möglich

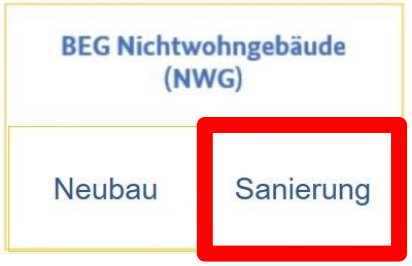

Förderbedingungen BEG NWG - Sanierung: Details

- bei Erweiterungen bestehender NWG um mehr als 50m² zusammenhängender Nettogrundfläche: ausschließlich als Neubau förderfähig
- Errichtung eines Gebäudenetzes, dessen erzeugte Wärme zu mind. 50 % das sanierte Effizienzgebäude versorgt: Fördersatz richtet sich nach höchster mit dem Vorhaben erreichten Effizienzgebäude-Stufe

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Fördersätze NWG - Sanierung

Sanierung

- Effizienzgebäude Denkmal: 25 %
- Effizienzgebäude 100: 27,5 %
- Effizienzgebäude 85: fehlt, nicht vorgesehen
- Effizienzgebäude 70: 35 %
- Effizienzgebäude 55: 40 %
- Effizienzgebäude 40: 45 %.

- EE- oder NH-Klasse: + 5 %
- Förderkombination von EE- und NH-Klasse ist nicht möglich

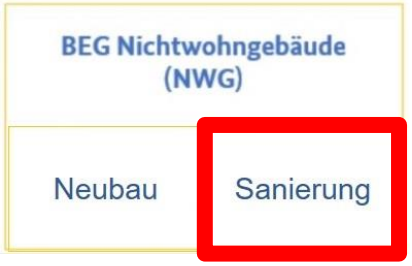

Technische Mindestanforderungen Nichtwohngebäude

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

- BEG NWG ab 1.7.21

Anforderungen an ein Effizienzgebäude – Neubau

Effizienzgebäude	EG 40	EG 55
Q_P in % von $Q_{P\ REF}$	40%	55 %
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket
NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket

- Der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) eines Effizienzgebäudes darf im Verhältnis zum Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes (QP REF) den angegebenen prozentualen Maximalwert des geförderten Effizienzgebäude-Standards nicht überschreiten.

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an ein Effizienzgebäude – Sanierung

Effizienzgebäude	EG 40	EG 55	EG 70	EG 100	EG Denkmal
Q_P in % von $Q_{P\ REF}$	40 %	55 %	70 %	100 %	160 %
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket
NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket

- Der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) eines Effizienzgebäudes darf im Verhältnis zum Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes (QP REF) den angegebenen prozentualen Maximalwert des geförderten Effizienzgebäude-Standards nicht überschreiten.

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an ein Effizienzgebäude – Neubau/Sanierung

- Kombination von EE-Paket mit allen Effizienzgebäude-Standards im Neubau und in der Sanierung möglich
- Für Zonen, die auf eine Raum-Solltemperatur ≥ 19°C beheizt werden, darf der Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten die folgenden Werte nicht überschreiten:

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an ein Effizienzgebäude – Neubau/Sanierung

Effizienzgebäude (T≥19°C)	EG 40	EG 55	EG 70	EG 100	EG Denkmal
	[W (m² K)]	[W (m² K)]	[W/(m² K)]	[W/(m² K)]	[W/(m² K)]
$\bar{U}_{opak}$	0,18	0,22	0,26	0,34	-
$\bar{U}_{transparent}$, $\bar{U}_{Vorhang}$	1,0	1,2	1,4	1,8	-
$\bar{U}_{Licht}$	1,6	2,0	2,4	3,0	-

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an ein Effizienzgebäude – Neubau/Sanierung

Effizienzgebäude (12°C≤T<19°C)	EG 40	EG 55	EG 70	EG 100	EG Denkmal
	[W(m² K)]	[W (m² K)]	[W(m² K)]	[W/(m² K)]	[W/(m² K)]
$\bar{U}_{opak}$	0,24	0,28	0,32	0,4	-
$\bar{U}_{transparent}$, $\bar{U}_{Vorhang}$	1,3	1,5	1,7	2,2	-
$\bar{U}_{Licht}$	2,0	2,5	2,8	3,6	-

Für Zonen, die auf eine Raum-Solltemperatur von 12°C bis niedriger als 19°C beheizt werden, darf der Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten für die wärmeübertragenden Außenbauteile diese Werte nicht überschreiten.

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Anforderungen an ein Effizienzgebäude – Neubau/Sanierung

- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (QP) und des Mittelwerts der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen nach GEG und DIN V 18599
- Erweiterungsbauten > 50 m² zusammenhängende Netto-Grundfläche: getrennte oder gemeinsame Bilanzierung mit Bestandsgebäude möglich
- Flächenanteil der Nichtwohnnutzung bei gemischt genutzten Wohngebäuden (überwiegende Wohnnutzung) >10% der gesamten Nutzfläche: getrennte Bilanzierung des nicht-wohnwirtschaftlich genutzten Teils möglich
- bei wassergeführten Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen: hydraulischer Abgleich notwendig
- Volumenströme raumlufttechnischer Anlagen sind abzugleichen und die Dichtheit des Luftleitungssystems nachzuweisen
- EE- und NH-Klasse: wie BEG WG

BEG Nichtwohngebäude (NWG)	
Neubau	Sanierung

Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung 1

- Der für das Vorhaben zu berücksichtigende Vergleichskennwert für den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (QPREF) ist auf Grundlage der Angaben der Anlage 2GEG(ohne Anwendung des 40%-Aufschlags nach § 50Absatz 1GEGfür die Sanierung) zu ermitteln.
- Bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Einzonen-Modell)nach § 32 GEG ist der Vergleichskennwert der um 10% reduzierte Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes. Die Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten sind für normal und niedrig beheizte Zonen nach den Regeln der Anlage 3 GEG zu berechnen.
- Bis zur Veröffentlichung der Auslegungenzum GEG der Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz können die Auslegungen zur EnEV bei der Berechnung eines Effizienzgebäudes angewendet werden, sofern das GEG keine materiell rechtlichen Änderungen der bisherigen EnEV-Regelungen enthält und soweit nach dem Abschnitt „Regelungen und Hinweise zur Effizienzhaus-Berechnung“ keine gesonderten Regelungen bestehen. Die Regelungen sind im Einzelfall abzugleichen.

Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung 2

- Wird ein Wärmebrückenzuschlag ΔUWB< 0,10 W/(m² K) angesetzt, ist dieser gesondert nach den Regeln der Technik zu berechnen bzw. nachzuweisen. § 24 Satz 2 GEG ist nicht anwendbar. Der Einfluss von Wärmebrücken ist nach den Maßgaben der DIN V 18599-2 zu berücksichtigen.
- Berechnung der Energieeinsparung und CO2-Einsparung (Treibhausgas-Reduktion): Es sind die Einsparung des Jahres-Primärenergiebedarfs und Endenergiebedarfs sowie die Treibhausgas-Reduktion im Vergleich zum Ausgangszustand (Sanierung) beziehungsweise dem geltenden Mindestanforderungsniveau (Neubau) auszuweisen.
- Die Einsparung ergibt sich aus der Differenz der Energiebedarfsberechnung nach GEG für den Zustand vor Sanierung beziehungsweise dem Anforderungswert für einen vergleichbaren Neubau nach den Vorgaben des GEG und dem berechneten Jahres-Primärenergiebedarfs des Effizienzgebäudes.
- Die resultierende Treibhausgas-Reduktion ist nach den Vorgaben der Anlage 9 GEG „Umrechnung in Treibhausgasemissionen“ zu berechnen.

Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung 3

- **Neubau zum Effizienzgebäude:** Keine Ölheizungen. Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Nahwärmesystemen für die Versorgung von Effizienzhäusern (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.
- Davon abweichend darf eine auf fossilem Öl basierende Wärmeerzeugung in Nah- und Fernwärmenetzen maximal 10% der jährlichen Wärmemenge des Netzes liefern; z. B. über ölbetriebene Reservekessel. Als Nachweisverfahren dient das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 sowie die darin enthaltende Musterbescheinigung. Der Nachweis wird entsprechend der Anforderungen der FW 309 Teil 5 von dem jeweiligen Wärmenetzbetreiber erbracht. Der Wärmenetzbetreiber gibt Auskunft über den Anteil der auf fossilem Öl basierenden Wärmeerzeugung an der gelieferten Wärmemenge.
- **Sanierung zum Effizienzgebäude:** Ölheizungen sind nicht förderfähig. Erfolgt die Wärmeversorgung über einen nicht förderfähigen Wärmeerzeuger, ist dieser bei der energetischen Berechnung eines Effizienzgebäudes zu berücksichtigen.

Bundesförderung
für effiziente Gebäude (BEG)
BEG Wohngebäude
(WG)
BEG Nichtwohngebäude
(NWG)
BEG Einzelmaßnahmen
(EM)
Neubau
Sanierung
Neubau
Sanierung
Sanierung
Systemische Maßnahmen
Einzelmaßnahmen
Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Praxisbeispiele

Beispiel 1

Sanierungsvorhaben:

- Austausch Ölheizung gegen Pelletheizung: 35 % + 10 %
- Sanierung zum Effizienzhaus 55: 40 %
- Höchstgrenzen förderfähiger Kosten angesetzt

Sanierung - Antrag noch in 2020

- Förderung: wie gewohnt in 2020

Maßnahme	Förderfähige Kosten	Fördersatz	iSFP-Bonus	Ölaustausch-Bonus	EE-Bonus	Fördersatz gesamt	Fördersumme
Effizienzhaus 55	120.000 €	40 %	0 %	0 %	0 %	40 %	48.000 €
Einbau Pelletheizung	50.000 €	35 %	0 %	10 %	0 %	45 %	22.500 €
							70.500 € gesamt

Sanierung - Antrag 1. Halbjahr 2021

Förderung: BEG EM + KfW 151,152

Maßnahme	Förderfähige Kosten	Fördersatz	iSFP-Bonus	Ölaustausch-Bonus	EE-Bonus	Fördersatz gesamt	Fördersumme
Effizienzhaus 55	120.000 €	40 %	0 %	0 %	0 %	40 %	48.000 €
Einbau Pelletheizung	60.000 €	35 %	5 %	10 %	0 %	50 %	30.000 €
							78.000 € gesamt

+ 7.500 €

Sanierung - Antrag 2. Halbjahr 2021

Förderung komplett über BEG WG

Maßnahme	Förderfähige Kosten	Fördersatz	iSFP-Bonus	Ölaustausch-Bonus	EE-Bonus	Fördersatz gesamt	Fördersumme
Effizienzhaus 55	150.000 €	40 %	5 %	0 %	5 %	40 %	75.000 €
							75.000 € gesamt

+ 4.500 €

Beispiel 2

- Neubau von Effizienzhaus 55
- Wohneinheiten: 11
- Kosten Gebäude: 2.000.000 €
- Kosten Heizung: 40.000 €

Neubau - Antrag noch in 2020

Effizienzhaus 55	Fördersatz	Förderfähige Kosten	Fördersumme
Zuschuss EBS	15 %	1.320.000	198.000 €
BAFA MAP	35 %	40.000 €	14.000 €
			212.000 € gesamt

Neubau - Antrag 1. Halbjahr 2021

Effizienzhaus 55	Fördersatz	Förderfähige Kosten	Fördersumme
Zuschuss EBS	15 %	1.320.000	**198.000 € gesamt**
			- 14.000 €

Neubau - Antrag 2. Halbjahr 2021

Effizienzhaus 55	Fördersatz	Förderfähige Kosten	Fördersumme
BEG WG	15 %		
EE-Klasse	2,5 %		
	17,5 %	1.650.000 €	**288.750 € gesamt**

+ 76.750 €

Ausführliche Veranstaltungen der LVs zur BEG

- 13. Jan. ab 9 Uhr: BEG zum Frühstück (GIH Ba-Wü – online)
- 14. Jan. ab 15 Uhr: BEG - Neue Förderlandschaft (GIH Bayern – online)
- 19. Jan. ab 15 Uhr: BEG - Neue Förderlandschaft (GIH Bayern – online)
- 19. Jan. ab 17 Uhr: BEG am Abend (GIH Ba-Wü - online)
- 19. Februar: ganztags in Arnsberg (GIH Rhein-Ruhr - Anmeldung in Kürze hier)
- 23. Februar: BEG-Schulung (LFE-Berlin-Brandenburg – online – Anmeldung in Kürze hier)
- Weitere Seminare in Planung, siehe GIH-Homepage
- Konditionen: siehe einzelne LV-Veranstaltungen

Weitere Veranstaltungen zu anderen Themen

- Kostenlose Online-Seminare des Bundesverband
  - 18.01., 17 – 18:30 Uhr: Liveevent Isolierglas: Blick aufs Detail mit TECHNOFORM
  - 21.01., 17 – 18:30 Uhr: PS-Dämmstoffe sind recyclebar! mit IVH
  - 25.01., 17 – 18:30 Uhr: Dämmputze im Denkmalschutz mit Cabot
  - 01.02., 17 – 18:30 Uhr: Garten, Terrasse, Energiegewinnung – Ungenutzte Dächer sind passé mit Polyurethan
- Weitere Veranstaltungen der Landesverbände

Wichtiger Hinweis

DER GIH INFORMIERT NACH BESTEM WISSEN - ÜBERNIMMT JEDOCH KEINE GEWÄHR FÜR DIE INHALTE

Vielen Dank für die Teilnahme!

- FAQs auf der GIH-Homepage hier (nur für Mitglieder)
- Bei Fragen zur GIH-Mitgliedschaft kontaktieren Sie gerne den GIH-Landesverband oder den GIH-Bundesverband unter buero@gih.de oder 030 3406023-70